

Adressaufkleber

SPD Erlangen

Es geht voran bei der StUB!

Schritt für Schritt kommen die Planungen für die Stadt-Umland-Bahn und damit für einen wesentlichen Baustein der Verkehrswende in Erlangen voran. Zuletzt hat der Zweckverband Stadt-Umland-Bahn den Wettbewerb zur "Wöhrmühlbrücke", der Querung des Wiesengrundes vom Großparkplatz nach Alterlangen, abgeschlossen.

Planung mit viel Bürger*innenbeteiligung

Schon die Festlegung der Trasse der Stadt-Umland-Bahn im Vorfeld des Raumordnungsverfahrens Zweckverband umfangreicher mit Beteiligung der Bürger*innen durchgeführt. Das wird jetzt bei der Detailplanung konsequent fortgesetzt: So bietet der Zweckverband für alle Trassenabschnitte Lokalforen an, wo den Bürger*innen vor Ort die Planungen präsentiert und diese zur Diskussion gestellt werden. In Tennenlohe konnte so für das Umfeld des Festplatzes eine Lösung gefunden werden, die so gut wie alle Beteiligten in Tennenlohe zufriedenstellt. Auch für Büchenbach gab es eine breite Debatte um die Führung rund um den Rudeltplatz, auch hier wurden die Anliegen der Bürger*innen und des Stadtteilbeirats aufgenommen. Geplant sind solche Beteiligungen für die Führung in der Südstadt rund um Südkreuzung, Siemens-Campus und Uni-Südgelände, ebenso für die Führung durch Sieboldstraße und Langemarckplatz.

umfangreiche Die Bürger*innenbeteiligung bedeutet natürlich auch, dass die Planung mehr Zeit in Anspruch nimmt, als wenn nur Expert*innen die Pläne ausarbeiten würden. Dem steht aber gegenüber, dass die umfangreiche Bürger*innenbeteiligung die Planungen besser macht und mit Blick auf die danach anstehenden Planfeststellungsverfahren viele Konflikte "abräumt", die sonst in den Verfahren durch Einwendungen und dann daraus entstehenden Umplanungen Zeit kosten würden. Lieber etwas Zeit in die Bürger*innenbeteiligung als später Streit und Konflikte riskiert auch wenn ich, wie wahrscheinlich viele, lieber heute als morgen in die

Von Philipp Dees

Stellvertretender Vorsitzender SPD Erlangen



StUB einsteigen würde.

Überzeugendes Konzept zu "Wöhrmühlbrücke"

Auch bei der "Wöhrmühlbrücke" wurde auf Bürger*innenbeteiligung gesetzt: Im Vorfeld des Planungswettbewerbs konnten Ideen für die Gestaltung der Brücke und wichtige Punkte, auf die im Wettbewerb geachtet werden sollte – z.B. beim Naturschutz – eingebracht werden. Und direkt nach Abschluss des Wettbewerbs wurden die Entwürfe in einem Lokalforum vorgestellt.

Der im Wettbewerb ausgewählte Entwurf zur Wöhrmühlbrücke ist dabei auf viel Zustimmung gestoßen, auch bei einigen, die die zusätzliche Talquerung für die StUB kritisch sehen. Denn den Architekt*innen ist es gelungen,

Fortsetzung auf Seite 3

08.06.		Jusos: Sitzung	online	5.24
08.06.	19:30	Distrikt Frauenaurach: Distriktsversammlung	Skype	S.20
09.06.	19:00	Distrikt Tennenlohe: Distriktsversammlung	voraussichtlich Jitsi	S.21
09.06.	20:00	Distrikt Süd: Distriktsversammlung	Jitsi	S.21
10.06.	20:00	Kreisvorstand	webex	
15.06.	18:00	Martina trifft Tiemo Woelken, MdEP	online	S.7
15.06.	19:00	Distrikt Ost: Distriktsversammlung	online oder in Präsenz	5.24
17.06.	20:00	Kreismitgliederversammlung	webex	S. 3
19.06.	15:00	Ost: Müllsammelaktion	Parkplatz Tio Rustica	5.24
22.06.		Jusos: Sitzung	online	5.24
23.06.	20:00	Distrikt West: Distriktsversammlung	webex	S.23
28.6.	17:00	Digitales Fraktionsgespräch	online mit Anmeldung	S.5
29.06.		Live-Talk mit Martina Stamm-Fibich	online	
01.07.		Pizza und Politik für Junge Leute		

Kontakt

Kreisverband Erlangen-Stadt Vorsitzender: Dieter Rosner Mitarbeiter: Christian Wonnerth Friedrich-List-Straße 5,

91054 Erlangen Telefon: 09131-8126522 Fax: 09131-8126513

E-Mail: buero@spd-erlangen.de Internet: www.spd-erlangen.de Bankverbindung: Sparkasse Erlangen, IBAN DE82 7635 0000 0000 0120 05

12:00 bis 16:00 Uhr

Bürozeiten:

Dienstag bis

Montag

Freitag 08:00 bis 11:30 Uhr sowie nach Terminvereinbarung

SPD-Stadtratsfraktion Erlangen

Vorsitzende: Barbara Pfister Geschäftsführerin: Nina Riebold Rathausplatz 1

91052 Erlangen Telefon: 09131-86-2225 Fax: 09131-86-218 1

E-Mail: spd.fraktion@stadt.erlangen.de Internet:www.spd-fraktion-erlangen.de

Bürozeiten

Montag 09:00 bis 13:00 Uhr
Dienstag 09:00 bis 13:00 Uhr
Mittwoch 09:00 bis 13:00 Uhr
Donnerstag 09:00 bis 13:00 Uhr
Freitag geschlossen

Impressum

Herausgeber

SPD-Kreisverband Erlangen, Friedrich-List-Straße 5, 91054 Erlangen monatsspiegel@spd-erlangen.de

Redaktion und Mitarbeit: Katharina Ullmann (ku, presserechtlich Verantwortliche, Anschrift wie oben), Lars Thomsen, Sandra Radue (sr)

Mitarbeit bei dieser Ausgabe:

Philipp Dees, Wilhelm Horn, Wolfgang Niclas, Martin Prokopek, Mark Schuster

Druck: Gutenberg Druck und Medien,

Uttenreuth

Auflage: 700 Stück

eine Brücke zu entwerfen, die so wenig wie möglich in den Naturraum Wiesengrund eingreift: Die Brücke wird nur so breit, wie es für die Nutzung – neben der StUB sollen auch Busse, Feuerwehr und Rettungsdienste über die Brücke fahren - unbedingt nötig ist, auch die Zahl der Pfeiler wird auf das notwendige Minimum beschränkt. Ausgeführt wird die Brücke als vollintegrales Bauwerk aus Beton und Stahl. Damit und mit vorgefertigten Teilen kann der Eingriff in den Wiesengrund während des Baus minimiert werden, und auch der Bauunterhalt wird gering ausfallen.

Unter der Brücke soll ein zentraler Radweg durch den Wiesengrund geführt werden. Damit wird ein weiteres Verkehrsproblem im Wiesengrund angegangen: Die bestehenden Radwege zwischen Alterlangen und Innenstadt sind für die gemeinsame Nutzung von Radfahrer*innen und Fußgänger*innen zu eng, was – vor allem bei gutem Wetter mit vielen Spaziergänger*innen – immer wieder zu Konflikten führt. Ein breiter Radweg unter der Brücke verbessert die Situation für die Radler*innen und macht auch das Radfahren in Erlangen noch attraktiver.

Natürlich gilt: Ein Eingriff in den Naturraum Wiesengrund bleibt die Brücke trotzdem. Deshalb wird es bei der weiteren Planung auch darum gehen, den Eingriff weiter zu minimieren und möglichst viele naturverträgliche Lösungen zu finden, zum Beispiel beim Beleuchtungskonzept des Radwegs. Aber mit dem jetzt vorliegenden Brückenentwurf sind viele der Anforderungen schon erfüllt, und die Befürchtungen eines "Monsterbauwerks" entkräftet.

Hoffnung für den Ostast

Bewegung gibt es in den letzten Monaten auch für den sogenannten "Ostast" der Stadt-Umland-Bahn, der Strecke von der Erlanger Innenstadt über Buckenhof, Uttenreuth und Neunkirchen nach Eschenau. Nach dem negativen Bürgerentscheid über die StUB im Landkreis Erlangen-Höchstadt war die Planung dafür eingestellt worden, es wurde nur noch das sogenannte "L-Netz" Nürnberg – Erlangen – Herzogenaurach angestrebt. Mittlerweile haben sich aber viele der betroffenen Gemeinden für den Ostast ausgesprochen, ebenso der Kreistag des Landkreises Forchheim. Und auch im Kreistag von Erlangen-Höchstadt zeichnet sich eine Zustimmung ab. Damit könnte dann der Ostast als Erweiterung des L-Netzes in den Zuschussantrag an Bund und Land aufgenommen werden, womit die Zuschüsse für diesen Abschnitt gesichert werden könnten. Dies ermöglicht dann die Realisierung in einem weiteren Bauabschnitt nach dem L-Netz.

Das Vorhaben "Stadt-Umland-Bahn" ist also auf einem guten Weg, auch wenn noch viel zu tun ist. Aber es zeichnet sich immer mehr ab, dass die "StuB" das erfüllen kann, was von Anfang an unser Ziel war: Ein starkes Rückgrat für den öffentlichen Nahverkehr und den Umweltverbund in und um Erlangen zu werden und so einen großen Beitrag zur Verkehrswende zu leisten!

Weitere Informationen:

- Zweckverband Stadt-Umland-Bahn: www.stadtumlandbahn.de (hier könnt ihr auch die Entwürfe für die Brücke im Detail einsehen)
- Allianz pro StUB: www.pro-stub.de

Kreismitgliederversammlung

Liebe Genossinnen und Genossen, wir laden Euch herzlich ein zur

Kreismitgliederversammlung

am Donnerstag, 17. Juni 20121, 20:00 Uhr

Die Veranstaltung wird als Videokonferenz virtuell stattfinden. Für die Sitzung werden wir "Webex", das Video-/Telefonkonferenzsystem nutzen.

Einwahldaten:

https://bit.ly/3wjVboQ

Über Telefon beitreten +49302599399

Zugriffscode: 997 481 798



Wer glaubt denn so `was?

Das Schwerpunktthema für die KMV im Juni wird "Verschwörungsglaube" sein. Es gibt einen Vortrag über Wirkungsweise und Auswirkungen von Verschwörungsmythen. Für jeden, der privat, im Wahlkampf oder bei der Arbeit auf Anhänger dieser Weltsicht trifft, gibt es hier wichtige Informationen. Claudia Butt & der AK gegen Rechts

Als Tagesordnung schlagen wir Euch vor:

- 1. Aktuelles und Begrüßung der Neumitglieder
- 2. Schwerpunktthema: Verschwörungsglaube
- 3. Anträge
- 4. Berichte aus den Distrikten und Arbeitsgemeinschaften
- 5. Verschiedenes

Philipp Dees

Sandra Radue

Aktuelles aus dem Rathaus Meldungen aus der Stadtratdfraktion

Mehr Beteiligung für die Erlanger*innen

Seit 2014 wurden mit Oberbürgermeister Florian Janik die Möglichkeiten, sich als Bürger*in über anstehende Projekte zu informieren, eigene Vorschläge einzubringen und mitgestalten, massiv ausgebaut.

Wie die Verwaltung im HFPA berichtete, macht die Vorhabenliste geplante Maßnahmen für alle transparent. Bei der Stadt-Umlandbahn, dem neuen BBGZ, dem Verkehrsentwicklungsplan und dem Seniorenpolitischen Konzept wurden neue Formen der Beteiligung mit großem Erfolg eingeführt. Eigene Formate, die von der SPD beantragt und vom Stadtjugendring umgesetzt wurden, bieten auch Kindern und Jugendlichen die Chance, ihre Sichtweisen einzubringen. Die von der SPD beantragten Stadtteilbeiräte (mit eigenem Budget) ermöglichen es, Anliegen vor Ort zu diskutieren und die Sichtweise der Bürger*innen in die Stadtratsberatungen einzubringen.

Wie zuletzt das Projekt "1000 Fahrradbügel" oder die Planung des neuen Bürgerhauses in Büchenbach gezeigt haben, besteht bei den Erlanger*innen großes Interesse an der Entwicklung der Stadt. "In der neuen Wahlperiode des Stadtrats geht es darum, bisherige Angebote zur Beteiligung weiterzuentwickeln, auch digitale Formate einzubeziehen und die Informations- und Mitwirkungsmöglichkeiten noch bekannter zu machen", erklärt SPD-Fraktionsvorsitzende Barbara Pfister. Dazu soll die Öffentlichkeitsarbeit verstärkt, die bisher erprobten Formen ausgewertet und erweitert werden und weitere Bevölkerungsgruppen einbezogen werden.

"Um allen die Chance zu bieten, die teils komplizierten Entscheidungsprozesse in der Kommune kennenzulernen, haben wir für die VHS beantragt, dass sie ein Bildungsangebot zur Mitgestaltung der Stadt bzw. des Stadtteils entwickelt. Um die Beteiligung in den Stadtteilen zu stärken, fordern wir die Einführung von Stadtteilhaushalten. Diese werden jetzt zunächst in Form von "Klimabud-

gets" umgesetzt, für die Maßnahmen vorgeschlagen werden können. "Wir erwarten, dass in den kommenden Jahren konkrete Schritte zu umfassenderen Stadtteilhaushalten folgen", so Pfister.

Vielfalt in der Stadt für Alle

Seit fünf Jahren werden im städtischen Büro für Chancengleichheit und Vielfalt die verschiedenen Dimensionen von Vielfalt / Diversity gemeinsam betrachtet: die Gleichstellung von Frauen, Integration, Inklusion von Menschen mit Behinderung, Aspekte der sexuellen Orientierung / geschlechtlichen Identität (LGBTIQ*) oder die Antidiskriminierungsstelle.

So kann besser berücksichtigt werden, dass viele Menschen nicht nur von einer Dimension von Vielfalt bzw. Benachteiligung betroffen sind, wie z. B. Frauen mit Einwanderungsgeschichte, lesbische Frauen oder Frauen mit Behinderungen. Schon Jahre vor der Bündelung dieser Themen, die die SPD-Fraktion ausdrücklich unterstützt hat, hatten wir erfolgreich beantragt, der Gleichstellungsstelle auch das Thema LGBTIQ*

zuzuweisen.

"Die Anerkennung von Vielfalt und der Abbau von Benachteiligung und Diskriminierung ist für uns seit vielen Jahren ein wichtiges Handlungsfeld", erklärt Barbara Pfister, Fraktionsvorsitzende und frauenpolitische Sprecherin. "Gleiche Chancen und Rechte und ein Klima der Offenheit und Toleranz bringen die Stadtgesellschaft als Ganze voran. Deshalb haben wir - lange Zeit als einzige Fraktion - dazu eine Vielzahl von Anträgen gestellt und konkrete Projekte durchgesetzt. Aber auch wenn in den letzten Jahren viel erreicht wurde, bleibt noch sehr viel zu tun. Dafür werden wir uns weiter einsetzen."

Hier eine kurze Übersicht den wichtigsten SPD-Anträgen seit 2014:

- Rettungsinseln für die Erlanger Bergkirchweih
- Zuschuss für das Frauenzentrum (seit 2015, nach 18 Jahren "Dürre" unter CSU/FDP)
- Ausstellung BarriereSprung im Stadtmuseum
- Personelle Aufstockung der Gleichstellungsstelle, um die Themen Stadtentwicklung, Verkehr, Klima-Aufbruch zu begleiten
- Zuschuss für die LGBTIQ*-Beratung durch Fliederlich e. V. in Erlangen
- Digitaler Stadtrundgang zur Frauengeschichte
- Programm 100 Jahre Frauenwahlrecht
- Jährliches Veranstaltungsprogramm im Frauenmonat März

Rote Radler*innen beim Stadtradeln

Auch in diesem Jahr macht die Stadt Erlangen vom 22. Juni 2021 bis 12. Juli 2021 bei der Aktion "Stadtradeln" mit.

Wir sind ebenfalls mit der Gruppe "Rote Radler:innen" am Start und wollen fleißig Kilometer für unser Team, aber natürlich auch für Erlangen sammeln!

Wir laden dich recht herzlich dazu ein, uns bei dieser tollen Aktion zu unterstützen.

Alle, die in der Stadt Erlangen wohnen, arbeiten, einem Verein angehören oder eine (Hoch-)Schule besuchen, können beim STADTRADELN mitmachen.

Anmelden kannst du dich unter: https://www.stadtradeln.de/erlangen (hier findest du auch weitere Infos zur Aktion)

- Argumentationstraining gegen Rassismus und Diskriminierung
- Ausstellung zu LGBTIQ* "We are part of culture" mit begleitenden Veranstaltungen, die nach der coronabedingten Verschiebung im Herbst 2021 stattfinden soll
- Parität in städtischen Gremien
- Verschiedene Anträge zu Inklusion / Barrierefreiheit, z. B. Aufzüge am Theater und im CEG, Zuschüsse für Vereine, leichte/einfache Sprache, inklusive Angebote der VHS
- Berücksichtigung von Vielfalt beim Ausbau der Bürger*innenbeteiligung

Neustart für die Innenstadt!

In einem gemeinsamen Stadtratsantrag fordern SPD und CSU im Stadtrat, möglichst kurzfristig nach Ende der Corona-Pandemie eine Veranstaltung zur Zukunft der Erlanger Innenstadt durchzuführen, die auf die Entwicklungen im Zuge der Corona-Pandemie reagiert.

In dieser sollen durch Expert*innen Impulse für die Zukunft der Innenstadt gegeben werden, aber auch Raum für Ideensammlung, Austausch und Vernetzung der Akteur*innen in der Innenstadt sein. Nach den Vorstellungen von CSU und SPD könnte diese Veranstaltung Auftakt für ein "Forum Innenstadt" sein, das die Akteur*innen längerfristig vernetzt und der Weiterentwicklung sowie der Begleitung der Umsetzung der gefundenen Ideen dient.

"Wir sehen: Durch die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie hat sich der Wandel in unserer Innenstadt stark beschleunigt", so der stellvertretende SPD-Fraktionsvorsitzende Philipp Dees. "Handel und Gastronomie sind stark getroffen, die Schließung mehrerer, teils alteingesessener Geschäfte in der Erlanger Innenstadt ist die Folge. Das, was vor Corona angegangen wurde, um den Strukturwandel in der Innenstadt zu begleiten - z.B. die bisherigen Aktivitäten des Citymanagements und der Wirtschaftsförderung sowie die Städtebauförderung – ist auf dieses Tempo des Wandels nicht ausgelegt. Deshalb müssen wir nochmal deutlich schneller werden."

"Wir wollen eine lebendige Innenstadt erhalten, in der Straßen und Plätze so gestaltet sind, dass sie zum Aufenthalt einladen. Kulturelle Veranstaltungen, Gastronomie und Handel sollen wei-

Stadtratsfraktion: Information und Austausch in Corona-Zeiten

Angesichts der immer längeren Pandemiezeit bieten wir euch ein egelmäßiges digitales Fraktionsgespräch an.

Der nächste Termin wird

Montag, der 28.06.2021 sein. Wir treffen uns 17 - 18 Uhr online.

Bitte meldet euch dafür bis zum 28.06.2021, 12 Uhr bei Katja im Fraktionsbüro an, um den Zugangslink zu erhalten.

Außerdem ermöglichen wir ab sofort auch wieder den Genossinnen und Genossen des Kreisverbands eine Teilnahme an unseren Fraktionssitzungen (mit Ausnahme nicht-öffentlicher Punkte). Die Sitzungen finden (außerhalb der Schulferien) in der Regel jeden Montag um 19:00 bzw. 19:30 statt, derzeit ausschließlich per Videokonferenz.

Wenn ihr an einer Sitzung teilnehmen möchtet, ist eine Anmeldung bis jeweils montags, 12 Uhr im Fraktionsbüro bei Katja möglich. Ihr erhaltet dann die Tagesordnung und den Zugangslink. Wenn ihr vorab Punkte habt, die ihr gerne ansprechen möchtet, dann meldet sie bitte mit eurer Anmeldung an, damit wir sie in der Tagesordnung berücksichtigen können.

Barbara Pfister Fraktionsvorsitzende barbara.pfister@fen-net.de Tel. 502481 Katja Rabold-Knitter Geschäftsführerin spd.fraktion@stadt.erlangen.de

terhin Anlass zur Begegnung bieten" ergänzt SPD-Fraktionsvorsitzende Barbara Pfister. "Dafür müssen wir die verschiedenen Akteur*innen, die an der Zukunft der Innenstadt mitarbeiten wollen, vernetzen und auf der Grundlage der Vorschläge, die in der letzten Zeit formuliert wurden, eine gemeinsame Perspektive und konkrete Handlungsansätze entwickeln. All dies muss schnell geschehen."

Klimanotstand - Erlangen handelt: Rekord beim CO2-Minderungsprogramm

Erlangen handelt beim Klimanotstand: Mit der auf SPD-Antrag eingeführten städtischen Förderung von Photovoltaik für Privatleute, Vereine und Gewerbe konnte letztes Jahr die Anschlussleistung von Anlagen kleiner 10 kW_p nahezu verdreifacht werden. Auch die geförderten Dämmungen sind 2020 stark gestiegen.

Und das ist noch nicht alles. Auch auf unseren Antrag gab es nun einen Infoflyer an alle Haushalte. Die Kolleg:innen im Umweltamt werden nun von Anfragen und Anträgen nur so überrannt.

Daher ist es gut, dass wir im Rahmen des Haushalts eine weitere halbe Stelle für deren Bearbeitung schaffen konnten. Zudem haben wir als SPD erreicht, dass das Programm mehr als verzwanzigfacht wurde.

Detaillierte Informationen zur Förderung und das Antragsformular finden Sie hier. Bei Fragen können Sie sich an die Energieberatung der Stadt Erlangen wenden: konrad.woelfel@stadt.erlangen.de oder 09131 86-2323.

Auf Antrag der SPD gibt es seit kurzen auch ein Solardachkataster für die Stadt und auch den Landkreis. Hier können Sie direkt nachschauen, ob / wie Ihr Hausdach für Photovoltaik oder Solarthermie geeignet ist:

Wenn Sie Mieter*in sind und einen Balkon haben, können Sie Förderung für eine Plug-In-PV-Anlage erhalten.

Dürfen wir uns vorstellen ...?!

Die neue Spitze der BayernSPD im Selbstportrait

Ronja Endres

Vorsitzende der BayernSPD



Ich bin 1986 in Starnberg geboren und in der ehemaligen Bergwerksstadt Penzberg im Landkreis Weilheim-Schongau bei meiner Großmutter aufgewachsen. Nach der Schule habe ich eine Ausbildung zur Chemielaborantin gemacht. Dank meines Gewerkschaftsengagements konnte ich mit Unterstützung der Hans-Böckler-Stiftung mein Abitur nachholen und mein Studium absolvieren.

Seit meinem Studium wohne ich in der Oberpfalz, in Regensburg. Ich habe an der OTH Regensburg, der Universität Eichstätt und in den USA, Belgien, Pakistan und Estland Internationale Beziehungen und Management studiert und anschließend als politische Referentin in Berlin und München gearbeitet.

Seit 2008 bin ich Mitglied der SPD, seit 2019 Landesvorsitzende der Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen in der SPD, was für mich als aktive Gewerkschafterin von Anfang an eine Selbstverständlichkeit war. In den DGB-Gewerkschaften bin ich seit Jahren ehrenamtlich tätig — regional, bundesweit und zeitweise sogar international: Während meiner Ausbildung

war ich in der IG BCE Jugend- und Auszubildendenvertreterin, später dann im Bundesjugend- und Landesbezirksjugendausschuss und als Jugendbildungsreferentin aktiv. Eine Zeit, die ich genauso wenig missen möchte wie meine Arbeit als Vertreterin der DGB Jugend beim Internationalen Gewerkschaftsbund (IGB) und als Vizepräsidentin beim Pan-Europäischen Regionalrat des IGB (PERC).

Ich bin viel rumgekommen, habe in Pakistan mitgeholfen, gewerkschaftliche Jugendstrukturen aufzubauen, mich durch den Dschungel in Madagaskar gekämpft und gelernt, mich im Europaparlament durchzuschlagen. Im Herzen war dabei immer die Sozialdemokratie. Ich will unsere BayernSPD wieder groß machen und Begeisterung für unsere großartigen Ideen entfachen.

Als Vorsitzende werde ich das Thema Bildungsgerechtigkeit in Bayern zur Chefinnensache machen und im Rahmen einer "Bildungstour" das Gespräch mit vielen Akteuren suchen. Ich möchte für gute Pflege einstehen und den Pflegekräften beim Kampf um bessere Arbeitsbedingungen beistehen.

Ich will mit euch allen gemeinsam nach vorne: Folgt mir auf Facebook und Twitter, bleibt so auf dem Laufenden und klinkt Euch ein, wenn Euch ein Thema besonders interessiert!

www.ronja-endres.de

Florian von Brunn

Vorsitzender der BayernSPD

Ich bin 1969 in München geboren, habe zwei Kinder, bin verheiratet und wohne in München-Sendling. Ich habe in München und Oxford Geschichte und Volkswirtschaft studiert, anschließend als Pressesprecher und zwölf Jahre als IT-Berater gearbeitet.

Seit 1990 bin ich Mitglied der SPD, aktuell stellvertretender Vorsitzender der Münchner SPD und der OberbayernSPD und langjähriges Mitglied im Landesvorstand. Seit Oktober 2013 bin ich Mitglied des Bayerischen Landtages und Sprecher der SPD-Landtagsfraktion für

Umwelt und Verbraucherschutz sowie Leiter des Forums Nachhaltigkeit der BayernSPD-Landtagsfraktion.

Neben meinen Ehrenämtern in der SPD war ich auch gesellschaftspolitisch aktiv, zum Beispiel drei Jahre lang als Mitglied im Mieterbeirat der Landeshauptstadt München und ebenfalls drei Jahre als Vorsitzender einer Sendlinger



Elterninitiative mit Krippe und Kindergarten. Außerdem bin ich Mitglied beim Deutschen Alpenverein, der Arbeiterwohlfahrt, ver.di, Pro Bahn, Bund Naturschutz und dem Landesbund für Vogelschutz. Mit all diesen Verbänden bin ich in sehr engem Austausch. Das ist mir sehr wichtig.

Durch meine Hobbys Bergsteigen und Klettern erlebe ich aus eigener Erfahrung konkret, wie sich unsere Umwelt und unser Klima verändern – zum Beispiel an den immer schneller schmelzenden Alpengletschern. Zugleich erlebe ich im Landtag meist nur falsche Versprechungen und politische Inszenierungen von Söder & Co., zu lasche Gesetze und eine Regierungskoalition, die gerade auf dem Feld des Umweltund Verbraucherschutzes viel zu wenig tut. Das treibt mich erst recht an: Ich bin fest davon überzeugt und kämpfe dafür jeden Tag umso mehr, dass wir die sozialen Fragen unserer Zeit mit Umweltund Naturschutz zusammenbringen müssen. Klimaschutz auf dem Rücken derer, die ohnehin schon stark belastet sind und jeden Euro zweimal umdrehen

müssen, darf es nicht geben.

So, wie wir nun an der Spitze der BayernSPD aufgestellt sind, werden wir genau diese Themen nach innen und außen glaubwürdig und mit dem entsprechenden Knowhow vertreten können. Lasst uns daher gemeinsam auf den Weg machen, denn wir haben gerade als SPD noch viel zu tun! www.florian-von-brunn.de

Arif Tasdelen

Generalsekretär der BayernSPD

Geboren wurde ich 1974 in Anatolien (Türkei). Mein Vater ging zum Arbeiten nach Deutschland und holte uns 1982 nach. Dies war für uns eine enorme Umstellung. Allerdings hatte ich einen Vorteil, dessen Tragweite mir damals aber noch nicht bewusst war: In unserem Dorf hatten Juden, Muslime und aramäische Christen friedlich miteinander



gelebt. Für uns Kinder war es selbstverständlich, dass die Christen am Freitag mit in die Moschee gingen und wir am Sonntag mit ihnen in die Kirche. Diese Erfahrung, dass unterschiedliche Kulturen und Religionen friedlich und harmonisch zusammenleben können, war für mich immer ein Antrieb für mein persönliches und politisches Engagement.

Nach dem Quali ging es für mich auf die Wirtschaftsschule. Nach dem Abschluss folgte eine Ausbildung beim Arbeitsamt, wo ich bis in den gehobenen Dienst aufsteigen konnte. Ab 2004 war ich als Zollinspektor im Außendienst tätig und gehörte dem Personalrat an. Die gewerkschaftliche Arbeit im Öffentlichen Dienst begann aber schon als

Jugendvertreter beim Arbeitsamt, als Hauptjugendvertreter der BA und als Landesvorsitzender der DAG und später als Vorsitzender der ver.di-Jugend Mittelfranken. Die Zeit als Mitglied des ver. di-Gewerkschaftsrates und Vorstand des Bildungswerks von DAA und ver.di hat mich auch sehr geprägt.

Ich bin verheiratet und habe drei Töchter. Seit 2013 bin ich Mitglied des Bayerischen Landtags, Sprecher der Fraktion für den Öffentlichen Dienst, für Integration und seit 2018 auch für Jugendpolitik. Ich liebe meinen Job als Abgeordneter. Er ist der beste auf der Welt und das liegt vor allem an den wichtigen Themen und den wunderbaren Menschen, mit denen ich immer wieder zu

tun habe.

Neben der Arbeit im Parlament ist es mir daher eine Freude, ständig in Kontakt mit den Bürgerinnen und Bürgern zu bleiben. Ich suche sehr gerne das direkte Gespräch, höre zu und entwickele dadurch ein Gespür dafür, zwischen den Zeilen zu lesen, und komme daher leichter zu ausgewogenen Einsichten und Handlungsweisen. Also nicht immer nur die "Negativbrille" aufsetzen, sondern miteinander kreative Lösungen anpacken.

Daran möchte ich mich auch in Zukunft in meinem neuen Amt messen lassen. Ich freu´ mich drauf! www.arif-tasdelen.de

Martina trifft... Tiemo Woelken, MdEP zum Live Talk

15.06.2021 18.30 Uhr bis 20.00 Uhr

Die Veranstaltung wird als Onlineveranstaltung stattfinden.

Nähere Informationen gibt es über den Mailverteiler, sowie unter: spd-erlangen.de/woelken0621

Wir gratulieren zum Geburtstag

Wir gratulieren allen Genossinnen und Genossen, die im Juni Geburtstag feiern. Wir wünschen euch für euer nächstes Lebensjahr alles Gute!

01.06.	Wolfgang von Rimscha
	84 Jahre

04.06.	Karin Zwanzig von Taboritzki
	83 Jahre

06.06.	Gisela von Rimscha
	85 Jahre

06.06.	Ruhi Teksifer
	86 Jahre

07.06.	Karl Gnad
	91 Jahre



11.06.	Manfred Jelden
	78 Jahre

12.06.	Miroljub Kostic
	74 Jahre

16.06.	Jürgen Söll
	65 Jahre

17.06.	Gert Büttner
	74 Jahre

30.06.	Jolanda Klar
	76 Jahre

30.06. Klaus-D. Löw 74 Jahre

Elemente eines partizipativen Sozialismus für das 21. Jahrhundert

Vorschläge des französischen Wirtschaftswissenschaftlers Thomas Piketty zu einem neuen Umgang mit Ideologie

Von Wofgang Niclas



Ein halbes Jahr vor der Bundestagswahl Vorschläge für einen "partizipativen Sozialismus" zu machen ist ein guter Zeitpunkt. Auch wenn sie für das Wahlprogramm keine entscheidende Rolle mehr spielen dürften. Die Überlegungen des französischen "Star-Ökonomen" Thomas Piketty in seinem Buch "Kapital und Ideologie" können aber bei der Vermittlung unserer sozialdemokratischen Forderungen an die Wähler*innen eine wichtige Rolle spielen. Im Kern geht es um Ungleichheit und Gerechtigkeit. Das ist der Markenkern der SPD. Und darum geht es dem französischen Sozialisten Piketty. Seine Aufforderung "Ideologie ernst nehmen" erklärt er wie folgt:

"Die Ungleichheit ist keine wirtschaftliche oder technologische, sie ist eine ideologische und politische Ungleichheit. So lautet zweifellos die offensichtlichste Schlussfolgerung aus der in diesem Buch vorgelegten historischen Untersuchung. Den Markt und den Wettbewerb als solchen gibt es so wenig, wie es Gewinn und Lohn, Kapital und Schulden, hochqualifizierte und geringqualifizierte Arbeiter, Einheimische und Fremde, Steuerparadiese und Wettbewerbsfähigkeit als solche gibt. All das sind soziale und historische Konstruktionen, die durch und durch nicht nur davon abhängen, welches Rechts-, Steuer-, Bildungs- und Politiksystem man in Kraft zu setzen beschließt, sondern auch von den Begriffen, die man sich davon macht. Diese Entscheidungen gehen zunächst und vor allem darauf zurück, was eine Gesellschaft unter sozialer Gerechtigkeit und gerechter Wirtschaft versteht, aber auch auf die politisch -ideologischen Kräfteverhältnisse zwischen den verschiedenen Gruppen und Diskursen in dieser Gesellschaft. Diese Kräfteverhältnisse sind ihrerseits, und das ist der entscheidende Punkt, keine bloß materiellen, sie sind auch und vor allem intellektuelle und ideologische Kräfteverhältnisse. Es kommt, anders gesagt, in der Geschichte ganz entscheidend auf Ideen und Ideologien an. Sie sind es, die uns stets erlauben, uns neue Welten und andere Gesellschaften vorzustellen. Wir haben es immer mit einer Vielzahl möglicher Wege zu tun."

Nach über tausend Seiten historischer Untersuchungen entwirft Piketty Forderungen für einen partizipativen Sozialismus. Ganz nett, aber unrealistisch? Warum eigentlich?

Margaret Thatcher, britische Premierministerin, wusste jedenfalls genau was sie mit ihrem berühmten Spruch: There is no alternative" (Es gibt keine Alternative) wollte. Wobei die CDU Kopie von 1994 in Thüringen etwas vorgestrig daherkommt.

So gut man vielleicht einzelne Forderungen von Piketty finden wird, es geht nicht vorrangig um die "richtigste" Forderung (das hat die LINKE ja hinreichend gezeigt). Es geht um die Gewinnung der

Menschen für eine gesellschaftliche Weiterentwicklung entgegen der herrschenden Ideologie. So gesehen kann Piketty auch eine Hilfe bedeuten für Gespräche am Info-Stand, bei Hausbesuchen, im Freundes- und Bekanntenkreis oder wo immer wir im politischen Kontakt sind. Anregend sind die Vorschläge allemal

Wer mehr über Pikettys Überlegungen erfahren möchte findet einen aktuellen Podcast hier: https://de.player.fm/1BGMbyL

Der "Ratschlag für soziale Gerechtigkeit", die VHS und der DGB werden ihre Corona geschädigte Veranstaltung zu Piketty nachholen, sobald es als Präsenz-Veranstaltung möglich ist.

Der folgende Text besteht ausschließlich aus Piketty-Zitaten. Er ist im Rahmen eines Gesprächskreises entstanden, der sich u.a. mit Thomas Piketty auseinandersetzt.

Thomas Piketty "Kapital und Ideologie" Kapitel 17

Text sind Zitate, ÜBERSCHRIFTEN, 1234 Seitenzahlen (WN 20210323)

"ELEMENTE DES PARTIZIPATIVEN SOZIALISMUS FÜR DAS 21. JAHRHUNDERT"

Alle menschlichen Gesellschaften sind darauf angewiesen, ihre Ungleichheit zu rechtfertigen. 1185

Wenn man die Menschen Glauben macht, zu den bestehenden sozio-ökonomischen Verhältnissen gebe es keine glaubwürdige Alternative, dann ist es kein Wunder, dass alle Hoffnungen auf Veränderungen sich auf die Feier der Grenze und der Identität verlagert. 1186 Auf der Grundlage der historischen Erfahrungen, über die wir verfügen, bin ich davon überzeugt, dass es möglich ist, über das derzeitige kapitalistische System hinauszugehen und die Umrisse eines partizipativen Sozialismus des 21.

Jahrhundert zu skizzieren, um eine neue universalistische Perspektive zu eröffnen, die auf Sozialeigentum, Bildung, Wissensverbreitung und Machtaufteilung setzt. 1186

Sicher ist nur, dass die Ideologien auch in Zukunft eine zentrale Rolle spielen, im Guten wie im Schlechten. 1187

GERECHTIGKEIT ALS PARTIZIPATION: TEILHABE; BERATUNG; MITEBSTIM-MUNG 1187

Was ist eine gerechte Gesellschaft? ... Gerecht ist eine Gesellschaft, die allen, die ihr angehören, möglichst umfänglichen Zugang zu grundsätzlichen Gütern gewährt. 1187

Die im Anschluss vorgestellten Elemente wollen auf der Grundlage der Entwicklungslinien, denen die vorherigen Kapitel nachgegangen sind, nur ein paar Hinweise geben, mit denen man es versuchen könnte. 1192

DIE ÜBERWINDUNG DES KAPITALISMUS UND DES PRIVATEIGENTUMS 1192

Es sind zwei Grundpfeiler einer Überwindung des Kapitalismus und des Privateigentums ... auf die ich mich stützen möchte. Durch eine Fortentwicklung des Rechts- und Steuersystems kann man viel weiter gehen, als dies bislang geschehen ist.... Und man kann zum anderen das Prinzip eines Kapitaleigentums auf Zeit einführen... 1193

DIE MACHT IM UNTERNEHMEN AUFTEI-LEN: EINE TESTSTRATEGIE

Daher scheint es mir ratsam, es (das Mitbestimmungsmodell, WN) in seiner Maximalversion umzusetzen, die für die Beschäftigten die Hälfte der Stimmrechte in den Verwaltungsräten oder Vorständen aller privaten Unternehmen vorsieht, kleine Unternehmen eingeschlossen. 1194

Wie ich bereits festgehalten habe, läge es nicht im Allgemeininteresse, jedes Band zwischen Kapitaleinlage und wirtschaftlicher Macht zu kappen, zumindest in den kleinen Unternehmen. 1195 Dekonzentration des Eigentums und Höchststimmrecht für Großaktionäre sind die beiden nächstliegenden Formen, einen Schritt über das deutsche und nordeuropäische Mitbestimmungsmodell hinauszugehen.

PROGRESSIVE EINKOMMENSSTEUER UND KAPITALKONZENTRATION 1197

Um zu vermeiden, dass es erneut zu einer maßlosen Einkommenskonzentration kommt, wird die progressive Besteuerung von Erbschaften und Einkommen auch in Zukunft eine Rolle spielen müssen... 1198

Dennoch zeigt die historische Erfahrung, dass diese beiden Steuern nicht ausreichen und um eine jährliche progressive Einkommenssteuer ergänzt werden sollten... 1199

EIGENTUMSSTREUUNG UND ALLEGE-MEINE KAPITALAUSSTATTUNG 1202

Das sinnvollste Vorgehen wäre die Umsetzung eines Systems, in dem jeder junge Erwachsene (zum Beispiel im Alter von 25 Jahren) eine Kapitalausstattung erhält, die durch eine progressive Steuer auf Privateigentum finanziert wird. 1204

DAS TRIPTYCHON DER PROGRESSIVEN STEUER: EIGENTUM; ERBSCHAFT; EIN-KOMMEN 1205

...Beispiel eines entsprechenden Steuersystems... 1205 Tabelle 1206

DIE RÜCKKEHR DER STEUERPROGRES-SION UND DIE PERMANENTE LANDRE-FORM 1209 ...

Zu welchem Schluss die Diskussion auch kommen mag, entscheidend ist, dass die hier ins Auge gefasste progressive Eigentums- und Erbschaftssteuer auf das gesamte Vermögen angewendet wird, das heißt auf den Wert ausnahmslos aller Immobilien—, Gewerbe— und Finanzvermögen (abzüglich Schulden), über die eine Person verfügt. 1212

FÜR EIN SOZIALES UND TEMPORÄRES EIGENTUM 1214

Das hier vorgeschlagene Modell des partizipativen Sozialismus setzt auf 2 entscheidende Elemente, um das gegenwärtige System des Privateigentums zu überwinden. Es setzt zum einen auf Sozialeigentum und Aufteilung von Stimmrechten in Unternehmen, zum anderen auf Kapitalzirkulation und Eigentum auf Zeit. Verknüpft man beide Elemente, so kommt man zu einem Eigentumssystem, das mit dem Privatkapitalismus, wie wir ihn heute kennen, nicht mehr viel gemein hat und eine ganz reale Überwindung des Kapitalismus darstellt. 1214

VERMÖGENSTRANSPARENZ INNERHALB EINES EINZELNEN LANDES 1216

So sehr es auf der Hand liegt, dass Staaten geringerer Größe ... durch internationale Kooperationen mehr zu gewinnen haben, so wichtig ist es, darauf hinzuweisen, dass sie ihrerseits über weitreichende Handlungsspielräume verfügen, um auf nationaler Ebene ihrer eigenen Politik durchzusetzen. 1218

ZUR VERANKERUNG DES PRINZIPS DER STEUERGERECHTIGKEIT IN DER VERFAS-SUNG 1222

In diesem Geist sollten auch Verfassung und Grundgesetz den Staat verpflichten, jedes Jahr verlässliche Schätzungen der Steuern zu veröffentlichen ... 1223 Diese Fragen sind umso wichtiger, als der Mangel an hinreichend detaillierten Informationen häufig einer der Hauptgründe dafür ist, dass die Bürger sich nur schwer dazu bewegen lassen, sich dieser Fragen anzunehmen. 1223

GRUNDEINKOMMEN UND GERECHTER LOHN: DIE ROLLE DER PROGRESSIVEN EINKOMMENSSTEUER 1228

Ausschlaggebend ist ... dass mit dem Grundeinkommen der sozialen Gerechtigkeit nicht schon Genüge getan ist. 1231

Es kommt also entscheiden darauf an, das Grundeinkommen als Element innerhalb eines anspruchsvollen Ganzen zu begreifen... 1233

ZUR FRAGE DER PROGRESSIVEN BESTEU-ERUNG VON CO2-EMISSIONEN 1233 Es ist schwer vorstellbar, dass die unteren und mittleren Schichten sich bereitfinden werden, bedeutende Anstrengungen auf sich zu nehmen, solange sie das Gefühl haben, dass die oberen Schichten auf sie herabschauen, indem sie an ihrem hohen Lebensstandard und den hohen Emissionen in aller Seelenruhe festhalten. 1234

FÜR DIE EINFÜHRUNG VON NORMEN DER BILDUNGSGERECHTIGKEIT 1237 Aus einer ganzen Reihe von Gründen ist dies eine zentrale Herausforderung. 1237

Es geht nur darum ein paar Wege aufzuzeigen, die eine kollektive Diskussion einschlagen könnte. 1241

Die Ungleichverteilung der öffentlichen

Ausgaben zwischen verschiedenen Schüler- und Studierendengruppen spricht sich in Unterschieden aus, die bis zu 150.000 Euro betragen, wenn man das oberste und das unterste Dezil miteinander vergleicht, ja mehr als 200.000 Euro wenn man das oberste Perzentil mit dem untersten vergleicht... 1240 Wer mit 16 oder 18 Jahren von der Schule abgeht und damit nur eine Bildungsaufwendung von 70.000 oder 100.000 Euro während der Erstausbildung genommen hat, ... könnte daraufhin im Laufe seines Lebens ein Bildungskapital in Höhe von 100.000 oder 150.000 Euro nutzen, um mit den 10% gleichzuziehen, die in den Genuss der größten Investition in ihre Ausbildung gekommen sind ... Dieses Kapital könnte ihm mit 25 oder 35 Jahren oder zeitlebens eine Fortbil-

DIE BILDUNGSHEUCHELEI BEENDEN, FÜR TRANSPARENZ SORGEN 1243

dung ermöglichen. 1242

Ganz allgemein gilt, dass akzeptable Normen der Bildungsgerechtigkeit sich nicht einführen lassen, ohne für sehr viel größere Transparenz bei der Mittelzuteilung zu sorgen. 1243 GERECHTE DEMOKRATIE. GUTSCHEINE FÜR DEMOKRATISCHE GLEICHHEIT 1248

Seit Mitte des 20. Jahrhunderts lebt man zuweilen in der Vorstellung, die politischen Einrichtungen westlicher Gesellschaften hätten in Gestalt der parlamentarischen Wahldemokratie eine Art unüberbietbare Vollendung erreicht. In Wahrheit ist dieses Modell in hohem Maße verbesserungsfähig, und im Übrigen wird es mehr und mehr infrage gestellt. 1248

Wahlkampffinanzierung ... gewinnorientierte Mediengesellschaft ... direkte Politikfinanzierung ... 1250

Die Analyse der bislang erprobten Maßnahmen zeigt, dass ein besonders aussichtsreiches System das der "Gutscheine für demokratische Gleichheit" ist. Die Idee ist, dass jeder Bürger einen Gutschein mit demselben Betrag erhält, zum Beispiel 5€ jährlich, die er einer Partei oder politischen Bewegung seiner Wahl Spenden kann. 1251

...begleitet ... von einem Totalverbot aller Parteispenden von Unternehmen und Körperschaften... 1251

FÜR EINE PARTIZIPATIVE UND EGALITÄRE DEMOKRATIE 1252

Der Geist, den die Gutscheine für demokratische Gleichheit atmen, legt es eher darauf an, die parlamentarische Demokratie dynamischer und partizipativer zu gestalten, indem allen Bürgern, ganz gleich, welcher sozialen Herkunft sie sind und über welche Geldmittel sie verfügen, die Möglichkeit eingeräumt wird, dauerhaft an der Erneuerung politischer Bewegungen und kollektiver Organisationen zu partizipieren. 1255

GERECHTE GRENZEN. ÜBER DEN GLO-BALEN SOZIALFÖDERALISMUS NACH-DENKEN 1255

Die Lösung ist, die Globalisierung anders zu organisieren, das heißt die bestehenden Handelsabkommen durch sehr viel ehrgeizigere zu ersetzen ... 1255

Aber die Frage der Waren- und Finanzströme darf nicht länger in ihrem Zentrum stehen. Handel und Finanzwesen müssen werden, was sie immer schon hätten sein sollen: ein Mittel im Dienst höherer Zwecke. 1256

FÜR EINE TRANSNATIONALE GERECH-TIGKEIT 1260

Soweit Beschlüsse sich unmittelbar im Rahmen zwischenstaatlicher Abkommen treffen lassen, gibt es keinen Grund sie einer transnationalen Versammlung zu übertragen. 1262

Theoretisch könnte es Aufgabe dieser transnationalen Versammlungen sein, Regeln zu vereinbaren, die auf freien Personenverkehr zielen. 1263

ZWISCHEN KOOPERATION UND AB-SCHOTTUNG: DIE ENTWICKLUNG DES TRANSNATIONALEN UNGLEICHHEITS-REGIMES 1266

Um auf dem Weg zu einer gerechteren Globalisierung voranzukommen, sind zwei Prinzipien ausschlaggebend. ... Wenn es erstens, klar ist, dass eine ganze Reihe von Regeln und Abkommen ... von Grund auf verändert werden müssen, dann muss man zwingend einen neuen Rechtsrahmen vorlegen, bevor man den alten über Bord wirft. ... Sosehr man aber einen neuen Kooperationsrahmen vorlegen muss, bevor man die bestehenden aufkündigt, so unmöglich ist es, zweitens, zu warten, bis alle sich einig sind, bevor man sich auf den Weg macht. Es ist daher entscheidend, auf Lösungen zu sinnen, die es einigen Ländern erlauben, eine sozialföderalistische Richtung einzuschlagen, um untereinander Verträge für eine gemeinsame Entwicklung abzuschließen, ohne sich gegenüber denen zu verschließen, die sich dem Projekt anschließen möchten. 1267

SCHLUSSWORT 1273

Anders als der Klassenkampf beruht der Kampf der Ideologien auch auf gemeinsamem Wissen und geteilter Erfahrung, auf Respekt vor dem Anderen, auf Absprache und Demokratie. Die absolute Wahrheit darüber, wie gerechtes Eigentum, gerechte Grenzen, gerechte Demokratie, gerechte Steuern oder gerechte Bildung aussehen sollten, wird niemand je in Händen halten. Die Geschichte der menschlichen Gesellschaften lässt sich als Suche nach Gerechtigkeit begreifen. Aber nur die sorgfältige Gegenüberstellung historischer und persönlicher Erfahrungen und möglichst umfassende Beratungen stellen Fortschritte in dieser Richtung in Aussicht. 1274

Der 8. Mai: Ein Tag im Wandel

Von Martin Prokopek

Am 08. Mai stand er wieder einmal an: der Tag der bedingungslosen Kapitulation der Deutschen Wehrmacht, die Befreiung vom Nationalsozialismus, das Ende des 2. Weltkrieges in Europa. Während er im angloamerikanischen Raum auch als "VE-Day", als "Victory in Europe Day" bekannt ist, wird der "Tag des Sieges" in den Nachfolgestaaten der Sowjetunion aufgrund der Zeitverschiebung erst am 09. Mai gefeiert.

Welchen Namen man diesem denkwürdigen Datum auch immer geben möchte: Auch hier wollte all das gefeiert wer-

den, wofür der Tag steht. Nun, gefeiert selbstverständlich im Rahmen des derzeit Möglichen. Für dieses Jahr hieß das in meinem Fall die Teilnahme an der Demo des Antifa-Cafés auf dem Erlanger Schlossplatz mit ausreichend Abstand und Maskenpflicht. Neben vielen anderen unterstützenswerten Beiträgen, die das individuelle Leid Einzelner in Worte fassen wollten, oder, den Blick nach vorn gerichtet, zu antifaschistischem Handeln aufriefen, war es mir im Rahmen meines hier ausformulierten Redebeitrages ein Anliegen, diesen besonderen Tag durch die historische Brille zu betrachten: Was genau hat den 08. Mai

eigentlich zum 08. Mai. gemacht? Und wie hat sich die Perspektive auf diesen Tag über die Zeit gewandelt?

Das Ende des 2. Weltkriegs

Schon unmittelbar zuvor, am 4. Mai 1945 hatte bereits eine Teilkapitulation der drei in Nordwestdeutschland operierenden deutschen Armeen ggü. den Briten stattgefunden, welche tags drauf in Kraft trat. Drei Tage später, am 7. Mai., folgte die vertraglich vereinbarte bedingungslose Kapitulation. Statt jedoch die Waffen zu strecken, setzten deutsche Streitkräfte ihre Kampfhandlungen gegen die sowjetischen Truppen fort. Erst

am späten Abend des 8. Mai erfolgte im sowjetischen Hauptquartier in Berlin-Lichtenberg eine Gegenzeichnung der Kapitulationserklärung durch die Oberbefehlshaber der Teilstreitkräfte der Wehrmacht. Nach der Gegenzeichnung durch den Reichspräsidenten Karl Dönitz war es dann so weit: Der Krieg in Europa war zu Ende.

Die Nachkriegszeit – ein holpriger Start

Entgegen der historischen Bedeutung, die man ihm heute beimisst, fand der Tag zunächst keinerlei Beachtung. Wichtiger erschien der 8. Mai 1955 anlässlich des Inkrafttretens der Pariser Verträge, aufgrund derer die Besatzung der Bundesrepublik beendet worden war. Im Gegensatz dazu wurde der "Tag der Befreiung des deutschen Volkes vom Hitlerfaschismus" in der DDR bereits 1950 zum beachteten Feiertag erklärt. Vor dem Hintergrund, dass Stalin den Sieg dazu benutzte, seine eigene Diktatur zu errichten, ist dies jedoch selbstverständlich kritisch zu betrachten.

Im Westen war es wiederum Willy Brandt, der am 8. Mai 1970, also geschlagene 25 Jahre nach Kriegsende als erster (!) Regierungschef im Bundestag anlässlich des Jubiläums des Tages eine Regierungserklärung abgab. Traurig: Vertreter der CDU/CSU Opposition versuchten diese Erklärung zu verhindern. "Niederlagen feiert man nicht", "Schande und Schuld verdienen keine Würdigung", schallte es aus dem konservativen Spektrum des Bundestages.

Ebenso wenig für den Tag zu begeistern war Bundeskanzler Ludwig Erhard 5 Jahre zuvor anlässlich des sog. "Tags der deutschen Kapitulation" am 7. Mai 1965: Nur "wenn mit der Niederwerfung Hitler-Deutschlands Unrecht und Tyrannei aus der Welt getilgt worden wären, dann allerdings hätte die ganze Menschheit Grund genug, den 8. Mai als einen Gedenktag der Befreiung zu feiern." Sicherlich war die Generation Deutscher, die die Kriegsniederlage durchleben musste, hiervon gezeichnet. Nichtsdestotrotz, gerade aus heutiger Sicht ein gewagter Maßstab, um einen Tag wie den 8. Mai nicht feiern zu wol-

Die 70er Jahre – Die Bundesrepublik erwacht

In den 70ern wuchs die Aufmerksamkeit für den 8. Mai, bis dieser am 40. Jahrestag, dem 8. Mai 1985, von einer kontroversen Debatte begleitet wurde. Der Deutsche Bundestag veranstaltete eine Gedenkstunde auf hochprotokollarischem Niveau, in dessen Rahmen der Bundespräsident Richard von Weizsäcker zum ersten Mal den 8. Mai als "Tag der Befreiung von dem menschenverachtenden System der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft" bezeichnete. Endlich, 40 Jahre nach Kriegsende, war ein Diskurs da, wofür der 8. Mai eigentlich steht:

für die totale militärische Niederlage Deutschlands oder für seine Befreiung von dem Nationalsozialismus. Deutschland wachte sozusagen auf aus seiner Paralyse, aus der Verdrängung, die man sich aufgrund der nationalsozialistischen Vorprägung und der aus damaliger Sicht bitteren Niederlage antrainiert hatte.

Noch einmal 15 Jahre später, am 8. Mai 2000, sprach Bundeskanzler Gerhard Schröder schließlich aus, was bis heute als gesellschaftlicher Konsens (mit Ausnahme vielleicht einiger weniger ewig Gestriger) gilt: "Niemand bestreitet heute mehr ernsthaft, dass der 8. Mai 1945 ein Tag der Befreiung gewesen ist – der Befreiung von nationalsozialistischer Herrschaft, von Völkermord und dem Grauen des Krieges."

Ein Resümee

Ludwig Erhard mag insofern Recht gehabt haben, als dass mit der bedingungslosen Kapitulation nicht der Friede auf Erden eingekehrt ist. So sind Kriegsverbrechen auf allen Seiten begangen worden und können durch einen Feiertag nun mal leider nicht einfach so auf wundersame Weise abgegolten werden. Gräueltaten finden zudem bis heute weltweit in teilweise groteskem Ausmaß statt, wie mich mein Studium des Völkerstrafrechts gelehrt hat. Auch klar ist: Die Alliierten haben Deutschland nicht bekriegt, um es zu befreien. Befreit wurden jedoch Hunderttausende aus politischen, rassischen und religiösen Gründen Gefangene aus Zuchthäusern und KZs bzw. Vernichtungslagern. Befreit wurden auch die, die im Stillen wie im Lauten Gegner des Regimes gewesen waren.

Tatsächlich hat man auch uns heute am 8. Mai 1945 befreit. Nicht nur vom dunkelsten Kapitel der jüngeren deutschen Geschichte, sondern auch von allem, was unter einer fortgeführten NS-Herrschaft noch alles passiert wäre. Diese Zäsur von Rassismus in seiner offensten Form, diese Zäsur von Kriegsverbrechen,

von Genozid, von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, kurzum vom gesamten Paket nationalsozialistischen Unrechts ist uns geschenkt worden.

Meines Erachtens kann man, nein muss man Ludwig Erhard daher heutzutage widersprechen:

Die Welt ist durch die Ereignisse des 8. Mai besser geworden. Ein gutes Stück sogar.

Russisches Roulette

Von Wilhelm Horn

Wir spielen russisches Roulette lautet der Beitrag von Helge Peukert, Prof. an der Uni Siegen im Handelsblatt am 19.2.

Sein Schlusswort:

Wir brauchen ein klimapolitisches Notprogramm mit sofort drastisch wirksamen Maßnahmen, wie die Schließung der 1000 Kohlekraftwerke mit den höchsten Emissionen und ein Ende des Urlauberflugverkehrs.

Der Planet schreit nach Hilfe zum Überleben, er schreit laut und verzweifelt, das sagt Joe Biden in seiner ersten Rede als amerikanischer Präsident.

Ich glaube, es ist jetzt auch die Zeit für jeden Einzelnen gekommen, sich zu überlegen, was er selbst beitragen kann, damit unseren Urenkeln nicht die Lebensgrundlagen entzogen werden, der CO2-Gehalt der Luft ist inzwischen so hoch, wie zuletzt vor 3 Mio. Jahren und er steigt immer noch drastisch. Auch kleine Beiträge zur CO2-Senkung, wie bewusstes Konsumieren und weniger Fleisch essen sind wertvolle Beiträge und schonen sogar den Geldbeutel. Das noch aktive Bewerben der Gasheizung durch die Stadtwerke ist einer Diskussion würdig. Die Heizung der Zukunft ist sicher die elektrische Wärmepumpe. Die Gasheizung könnte durch Wasserstoff und synthetische Kraftstoffe klimaneutral werden. Mit der Betonung auf könnte, denn Wasserstoff und umweltneutrale Kraftstoffe werden vorrangig für Flugzeuge, Schiffe und ev. LKW benötigt.

Beobachtung der AfD: Vom Prüffall zum Verdachtsfall

Von Mark Schuster



Zwei Jahre, nachdem das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) endlich damit begonnen hat, die AfD als sog. "Prüffall" zu behandeln, wurde nunmehr die Gesamtpartei zum "Verdachtfall" eingestuft und damit als verfassungsfeindliche Bestrebung beobachtet werden. Im Zuge des einstweiligen Rechtsschutzes nach § 123 VwGO wurde dies mittels einem sog. "Hängebeschluss" vorläufig vom Verwaltungsgericht Köln allerdings untersagt. Da es mit Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit - und zum Glück – nach der Bundestagswahl offiziell und legitim zu diesem Schritt kommen kann, verdienen die materiellen Rechtsfragen um eine Beobachtung der AfD einen näheren Blick.

Materiell-rechtliche Anforderungen: Von der Aufgabe zur Befugnis

Die Beobachtung durch den Verfassungsschutz ist legistisch inkohärent geregelt. § 3 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) legt im Einklang mit Art. 73 I Nr. 10b, 87 I 2 GG ein einheitliches Aufgabenprofil der Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern fest. Deren vorliegend einschlägige Aufgabe ist nach § 3 I Nr. 1 BVerfSchG die Sammlung und Auswertung von Informationen über Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind. § 411 lit. c BVerfSchG enthält eine Legaldefinition, wonach Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss sind, der darauf gerichtet ist, einen der in § 4 II BVerfSchG genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen. Wann das BfV eine politische Partei beobachten darf, ergibt sich hieraus noch nicht. Bei der gezielten Beobachtung handelt es sich aber – unabhängig von konkreten Einzelmaßnahmen zur Informationsgewinnung (vgl. §§ 8 ff. BVerfSchG) – um einen Dauergrundrechtseingriff, für den eine bloße Aufgabenzuweisung nicht ausreichend ist.

Verdachtsbasierte Beobachtung

Die notwendige Befugnis ergibt sich - systematisch deplatziert - aus der Ermächtigung des § 4 I 3 BVerfSchG. Voraussetzung für die Sammlung und Auswertung von Informationen im Sinne des § 3 I BVerfSchG ist hiernach das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte. Es muss sich also ein "Verdacht" objektivieren lassen, zu dessen Aufklärung die Informationsgewinnung dient. Gewissheit, dass eine verfassungsfeindliche Bestrebung tatsächlich besteht, ist also nicht erforderlich. Bloße Vermutungen reichen reziprok ebenfalls nicht. Es müssen konkrete und in gewissem Umfang verdichtete Umstände als Tatsachenbasis für den Verdacht vorliegen. Zur Annahme eines Verdachts kann ferner die Gesamtschau aller vorhandenen tatsächlichen Anhaltspunkte führen, wenn jeder für sich genommen einen solchen Verdacht noch nicht zu begründen vermag. Höhere Anforderungen an die Beobachtung von politischen Parteien im Sinne des Art. 21 GG hat das BVerwG mit Recht nicht gefordert. Der Verhältnismäßigkeit kann im Rahmen des Designs der konkreten Maßnahmen Rechnung getragen werden. In deren Rahmen ist auch auf eine möglichst unbeeinträchtigte Willensbildung des Volkes von unten nach oben Rücksicht zu nehmen. Die Beobachtung von einzelnen gewählten Abgeordneten obliegt schließlich besonders qualifizierten Anforderungen.

Beobachtungspflicht ohne politisches Ermessen

Ist der – uneingeschränkter gerichtlicher Kontrolle unterliegende – Tatbestand erfüllt, ist das BfV zu einer Beobachtung verpflichtet; es besteht mithin kein Entschließungsermessen. Weder den Verfassungsschutzbehörden noch den gegebenenfalls aufsichtsführenden Ministerien kommt ein politisches Ermessen zu, ob eine Beobachtung sinnvoll ist. Der Verfassungsschutz darf sich weder zu Wahlkampfzwecken instrumentali-

sieren lassen noch – umgekehrt – eine relevante verfassungsfeindliche Bestrebung von der Beobachtung ausnehmen, um den Anschein der politischen Nützlichkeit zu vermeiden. Aufgrund der Demokratiesensibilität amtlichen Verfassungsschutzes ist dieses strikte Legalitätsprinzip von kardinaler Bedeutung.

Beobachtungsgründe

Verfassungsfeindlichkeit ist nicht gleichzusetzen mit verfassungspolitischer Kritik an einzelnen Verfassungsbestimmungen. Die Verfassung kann legal im Rahmen des Art. 79 GG geändert werden. Das geschah in den vergangenen Jahrzehnten im Durchschnitt einmal jährlich; mit Kinderrechten steht die nächste Änderung schon an. Verfassungsfeindlich wird eine Bestrebung also erst, wenn sie entweder eine Gewalt- und Willkürherrschaft errichten will, die sich von rechtlicher Verfassungsbindung gerade befreit, oder wenn nach Art. 79 III GG indisponible Verfassungsgrundsätze preisgegeben würden. Das greift § 4 II BVerfSchG auf, wobei die Anforderungen an eine Beobachtung teilweise enger gefasst sind. Die AfD wird sich zu den meisten Verfassungsgrundsätzen indifferent verhalten. Sie will zum Beispiel den demokratischen Prozess als solchen nicht abschaffen, die Unabhängigkeit der Rechtsprechung dürfte ebenfalls unangetastet bleiben. Inwiefern krudes Schwadronieren einzelner Funktionäre, was man im Falle einer "Machtübernahme" mit politischer Opposition, freien Medien oder rechtsstaatlichen Institutionen zu tun gedenkt, prägend für die Gesamtpartei oder nicht doch eher autoerotisierende Allmachtsfantasien von Kleinbürgern ohne reale Machtperspektive sind, wird sorgfältig zu prüfen sein. In den Fokus dürften erkennbar andere Elemente der Programmatik rücken.

Menschenwürde und Demokratie

Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung gehören auch "die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte" (§ 4 II lit. g BVerfSchG), also ein indisponibler Gehalt der Grundrechte nach Art. 1-19 GG. Da sich auch einzelne Grundrechte durch Verfassungsänderung substanziell einschränken lassen, dürfte diese Anforderung richtigerweise mit dem unterschiedlich kondensierten Menschenwürdekern (Art. 1 I GG) zusammenfallen, der unberührbar bleibt (Art. 79 III GG) und insgesamt eine hinreichende Absicherung elementarer Menschenrechte fordert. Damit unvereinbar sind von vornherein Ausgrenzungen und Herabwürdigungen von Menschen oder Willkürmaßnahmen, die die elementare Rechtsgleichheit als Bestandteil der Menschenwürde in Frage stellen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Einzelne nach einer zugeschriebenen ethnischen Herkunft – also rassistisch – diskriminiert werden.

Hier besteht nun eine Brücke zum Demokratiegebot (Art. 20 II 1 GG). Das Volk, von dem alle Staatsgewalt ausgeht, ist die Summe aller deutschen Staatsangehörigen (Art. 116 GG). Die große Leistung moderner Staatsangehörigkeit besteht in ihrer Egalität und Formalität, die Zugehörigkeit zum Volk auf eine rechtlich formalisierte Zurechnungskategorie reduziert und jedweder identitären Esoterik entkleidet. Der in der Menschenwürde wurzelnde Anspruch auf egalitäre politische Teilhabe bedarf zwar formaler Verfahren, um praktisch funktionstüchtige Demokratie zu institutionalisieren. Dazu gehört auch ein adäquates Staatsangehörigkeitsrecht. Mit der Menschenwürde kategorial unvereinbar ist es jedoch, deutsche Staatsangehörige rassistisch von der politisch-demokratischen Mitwirkung auszuschließen, indem man diesen entweder ihre deutsche Staatsangehörigkeit herkunftsbezogen entzieht oder ein diskriminierendes Sonderrecht für ethnische Gruppen schafft. Betrachtet man die Hintergründe, warum seinerzeit Teile der AfD zum "Prüffall" wurden, ist zu erwarten, dass das BfV eine Beobachtung genau hierauf stützen wird.

Innere Flügelkämpfe und durchschaubare Schutzreflekte

Dass es relevante Strömungen innerhalb der AfD gibt, die sich über einen ethnisch pervertierten Volksbegriff gegen Menschenwürde und Demokratie als tragende Pfeiler der freiheitlichen demokratischen Grundordnung richten, wird kaum ernsthaft in Frage stehen. Entscheidend wird es darauf ankommen, ob diese Strömungen so dominant sind, dass sie die Gesamtpartei prägen.

Innere Flügelkämpfe schließen dies nicht aus. Zwar muss jede Partei die Chance erhalten, sich aus eigener Kraft von extremistischen Elementen zu befreien, deren Beitritt sich aufgrund der Offenheit von Mitgliedsstrukturen schwer ausschließen lässt und die man selbst bei offenkundigen Exzessen – siehe den Fall eines offen rassistischen Ramsch-Sachbuchautors in der SPD – nicht immer leicht wieder loswird. Die AfD ist jedoch – von einzelnen Bauernopfern abgesehen - aus Rücksichtnahme auf die eigene Basis und die Wählerschaft gegen Extremisten bewusst halbherzig vorgegangen, schlicht weil man diese programmatisch, personell und zum Erhalt derjenigen Wählerpotentiale braucht, ohne die die Partei (wie andere rechtspopulistische Parteien zuvor) die Sperrklausel alsbald nur noch von unten anstarren könnte.

Dass kürzlich der Bundesvorstand der AfD ostentativ ein Memorandum zirkulieren ließ, wonach man die demokratische Teilhabe aller Deutschen unabhängig von ihrer Herkunft anerkenne, wird man getrost als instrumentell vorgeschobene Schutzaktion einzuordnen haben. Ein völkisches Demokratieverständnis und die systematische Sortierung von Menschen nach ethnischer Herkunft sind das Bindegewebe, das den anderenfalls längst in diffuse Esoterik-, Frustbewältigungs- und Protestbewegungen zerfallenen Körper der "gärigen" Partei überhaupt zusammenhält. Ohne Rassismus, der bisweilen offen zur Schau getragen, bisweilen floskelhaftkulturalistisch verhüllt wird, hätte die Partei kaum Distinktionspotential und auch keine Wahlerfolge gehabt.

Prüfkategorien

Wenn eine Verfassungsschutzbehörde eine verfassungsfeindliche Bestrebung unter den Voraussetzungen des § 4 I 3 BVerfSchG beobachten darf, muss sie vorgreiflich prüfen, ob der Tatbestand der Ermächtigung erfüllt ist, also tatsächliche Anhaltspunkte für die Verfassungsfeindlichkeit bestehen. Solche Verbände werden als so genannter Prüffall geführt, bei dem noch nicht entschieden ist, ob die Voraussetzungen einer Beobachtung vorliegen. Der Prüffall ist im BVerfSchG nicht explizit als rechtlicher Status oder Eingriffskategorie erwähnt. Er ist letztlich eine verfassungsschutzinterne Kategorisierung des Verfahrensstandes. Die Ermächtigung hierzu folgt jedoch indirekt ebenfalls aus §§ 3 I, 4 I 3 BVerfSchG, weil darin unvermeidbar der rechtliche Auftrag angelegt ist, die gesetzlichen Voraussetzungen einer Beobachtung zu prüfen.

Einstufung und Zeit

Da Programmatik, Strukturen und Kräfte innerhalb politischer Parteien eine nicht unerhebliche Volatilität aufweisen, lässt sich Verfassungsfeindlichkeit schlecht anhand einer Momentaufnahme diagnostizieren. Es bedarf vielmehr einer längerfristigen Beobachtung sowie einer Entscheidung auf Grundlage hinreichend aktueller Befundtatsachen. Das gilt gerade dann, wenn die bereits erwähnten Flügelkämpfe noch schwelen und es notwendig ist, die maßgeb-Kräfteverhältnisse innerhalb lichen einer Partei sorgfältig zu sondieren. Dass sich das BfV daher vorliegend zwei Jahre Zeit genommen hat und das Bundesinnenministerium im Wege der präventiven Rechts- und Fachaufsicht ebenfalls in die Prüfung des Vorgehens eingeschaltet wurde, ist daher nur der Komplexität der Sachfrage und der damit immer auch verbundenen Beweisfrage geschuldet. Es wird behauptet werden, man wolle die Verkündung des Ergebnisses der Prüfung wahltaktisch einsetzen. Das ist jedoch schon deshalb nicht plausibel, weil in einem föderalen Staat ständig irgendwo Wahlkampf herrscht und die Entscheidung über die Beobachtung eben irgendwann getroffen werden muss.

Verwaltungskommunikationsrecht des Rfv

Davon zu unterscheiden ist die Frage, wie eine Einstufung der AfD kommuniziert werden darf. Die negative Oualifizierung als verfassungsfeindlich hat stigmatisierendes Potential und mag gesinnungsaffine Personen, die etwas zu verlieren haben, aus der Partei vertreiben beziehungsweise von einem Beitritt abschrecken. Daher bedarf nicht nur die Beobachtung, sondern die für die öffentliche Wahrnehmung mindestens ebenso bedeutende Offenlegung, dass der Verfassungsschutz eine Partei beobachtet, einer gesetzlichen Ermächtigung. Eine solche enthält § 16 I BVerfSchG. Das BfV informiert hiernach die Öffentlichkeit über verfassungsfeindliche Bestrebungen, soweit hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte hierfür vorliegen. Damit darf das Bundesamt die Öffentlichkeit über einen Verdachtsfall unterrichten, für den die

Voraussetzungen der Beobachtung positiv vorliegen. Ob auch über einen bloßen Prüffall informiert werden darf, ist umstritten. Das Verwaltungsgericht Köln hatte dies seinerzeit in einer rechtskräftig gewordenen Eilentscheidung verneint. Kann nunmehr das BfV den Verdachtsfall hinreichend substantiieren, kommt es hierauf nicht mehr an.

Was politisch zu erwarten ist

Es wäre mehr als überraschend, wenn im Bundesinnenministerium, das den Vorgang von Anfang an rechtsaufsichtlich begleitet haben wird, rechtliche Bedenken gegen eine Beobachtung der AfD durch den Verfassungsschutz überwiegen sollten. Die Inszenierung bürokratischer Gründlichkeit schafft staatsikonografisch Glaubwürdigkeit, die zur guten Verwaltung dazugehört. Die Reaktionen auf die Beobachtung sind erwartbar: Die AfD wird sich zum Opfer politischer Verfolgung stilisieren. In einem Land, in dem Weinerlichkeit integraler Bestandteil einer politischen Kultur ist, finden sich stets genügend mitverfolgt Fühlende, bei denen das ankommt. Den Rest sollte es wenig bekümmern. Expertinnen und Experten politischer Theorie werden bedenkenschwanger auf die demokratietheoretischen Probleme verweisen, bestimmte Positionen von vornherein aus dem Diskurs auszugrenzen, statt sie mit der Kraft des besseren Arguments zu entwaffnen. Wer an die Vernunft politischer Deliberation glaubt, darf weiterträumen. Reale Gefahren für die elementaren Bedingungen, unter denen wir Politisches verhandeln (und Rationalität erträumen dürfen), beseitigt man damit ebenso wenig, wie radikaler Relativismus adäquate Antworten auf einen wachsenden Anti-Rationalismus aufzubieten vermag. Die "woke" Szene wird ihre Ressentiments gegen Sicherheitsbehörden pflegen, über deren Aufgaben und Rechtsgrundlagen sich zu informieren dann doch zu anstrengend ist. Das gehört zur Rhetorik einer Subkultur, deren Esoterik, kruder Historismus, gruppenbezogener Essentialismus und Postmodernismus immer häufiger Höckereden mit Gender-Sternchen irritierend nahekommt. Man muss auch das nicht sonderlich ernst nehmen.

Warum Verfassungsschutz hilft

Was am Ende zählt: Rechtsstaatlich umhegter und effektiver Verfassungsschutz schützt. Er kann und soll nicht Extremisten umerziehen, auch nicht demokratiefeindliche und menschenverachtende Meinungen bekämpfen, die im Rahmen der allgemeinen Gesetze den Schutz der Meinungsfreiheit genießen. Verfassungsschutz wird durch eine Beobachtung der AfD – auch mit nachrichtendienstlichen Mitteln – wohl auch wenig Überraschendes ans Licht befördern. Weil die AfD Wahlerfolge will, kann sie ihre Höckes ohnehin nicht klandestin verstecken. Amtliche Beobachtung kann

aber aber dazu beitragen, das Einsickern von Extremisten dort zu erschweren, wo geltendes Recht mit öffentlicher Gewalt durchgesetzt wird und es daher besonders darauf ankommt, die gleiche Freiheit und Würde aller institutionell abzusichern. Die wahrscheinlich wichtigste Funktion besteht darin, rote Haltelinien zu markieren, wo die notwendig weiten Leitplanken dessen verlaufen, was innerhalb einer freiheitlichen demokratischen Ordnung noch tolerabel ist. Für den öffentlichen Dienst sind damit auch Dienstpflichten tangiert, die insbesondere die politische Treuepflicht einschließen. An Beamtinnen, Beamte, Soldatinnen, Soldaten, Richterinnen und Richter innerhalb der AfD ist die Beobachtung ein Warnsignal. Dort wo amtliche Entscheidungen fallen und Hoheitsgewalt ausgeübt wird, darf für rassistische, völkische und antidemokratische Ideologie kein Platz sein. Besoldete "Patrioten" werden sich durch eine Beobachtung zunehmend unwohler fühlen, in nicht geringer Zahl plötzlich entdecken, dass die AfD irgendwie (wer hätte das vorher gedacht?) rechtsradikal geworden sein muss, und "geläutert" austreten, um die eigene A14- oder R1-Besoldung auf Lebenszeit nicht zu riskieren. Es ist anzunehmen, dass Verfassungsschutz hier still und leise viel besser wirkt, als es die betroffene Partei öffentlich zugeben kann.

Der israelisch-palästinensische Konflikt aus völkerrechtlicher Perspektive Der aktuell wieder aufflammende Konflikt zwischen der Hamas und der israelischen

Der aktuell wieder aufflammende Konflikt zwischen der Hamas und der israelischen Streitkräfte werfen eine Reihe von völkerrechtlichen Fragen auf. Was waren die Auslöser? Was darf Israel in Bezug auf die Gebiete der Palästinenser?

Von Mark Schuster



Wieder einmal eskaliert im Nahen Osten die Gewalt zwischen Palästinensern

und Israel mit Toten auf beiden Seiten. Der sog. Nahost-Konflikt entzündete sich dieses Mal an einer geplanten Zwangsräumung von palästinensischen Familien in dem von Israel besetzten OstJerusalem. Fast zweitgleich sperrten israelische Sicherheitskräfte den Zugang zur Al-Aqsa-Moschee, das Damaskus-Tor, ab und ließen die arabischen Israelis

in Zeiten des Ramadans nicht zu ihrer Moschee. In der Folge dessen kam es zu beiden Ereignissen zu Protesten. Diese vermischten sich und es kam zu gewaltsamen Zusammenstößen zwischen palästinensischen Demonstranten, Sicherheitskräften und israelischen Extremisten.

Als Reaktion darauf stellte wiederum

die palästinensischen Extremisten der Hamas dem Staat Israel ein Ultimatum, den arabischen Israelis den Zugang zur Al-Aqsa-Moschee wieder zu gewähren. Wie zu erwarten, ging Israel nicht darauf ein. Darauf begann die Hamas mit dem Raketenbeschluss Israels aus dem Gazastreifen heraus. Auf den anhaltenden Beschluss reagiert das israelische Militär mit Luft- und Artillerieschlägen auf Gaza

UN-Generalsekretär Antonio Guterres zeigte sich anlässlich diesen erneuten Gewaltausbrauch entsetzt und schockiert. Im Rahmen einer Dringlichkeitssitzung des Sicherheitsrates fand er deutliche Worte zur Gewalt im Nahen Osten. "Dieser sinnlose Kreislauf aus Blutvergießen, Terror und Zerstörung muss sofort beendet werden", forderte er zum Auftakt dieser besagten Dringlichkeitssitzung des UN-Sicherheitsrates.

Die Vertreter der beiden Konfliktparteien lieferten sich vor dem UN-Sicherheitsrat einen verbalen Schlagabtausch. So beschuldigte der palästinensische Außenminister Rijad al-Malki Israel, ganze Familien im Schlaf zu ermorden, sobald das Ausland Israel ein Recht auf Selbstverteidigung zuspreche. Israels UN-Botschafter Gilad Erdan erklärte, sein Land tue alles, um zivile Opfer zu vermeiden. "Israel benutzt seine Raketen, um seine Kinder zu schützen." Die radikal-islamische Hamas dagegen benutzte Kinder, um ihre Raketen zu schützen, sagte Erdan. Bislang gibt es im UN-Sicherheitsrat keine gemeinsame Position - wohl aufgrund des Widerstandes der USA.

Die Debatte um die politischen und moralischen Fragen des Krieges erweitert sich um eine juristische Dimension. Die iuristische Dimension ist deshalb von Bedeutung, weil sie zum einen Kriterien der Beurteilung bietet, die allgemein anerkannt und nachprüfbar sind, da von den Staaten kodifiziert. Zum anderen öffnet das moderne Völkerrecht den Weg der staatenrechtlichen Verantwortung. Die folgenden Ausführungen zur juristischen Bewertung des neuerlichen Gewaltausbruches sind ein erster und bestimmt unvollkommener Ansatz - eine Grundlegung, die weiterer Diskussion und Analyse bedarf. Vor allem werden erst dann genaue und definitive Aussagen gemacht werden können, wenn die Formen der Kriegführung und das Ausmaß der Schäden vollständig bekannt und bestimmt sind.

Völkerrechtliche Dimension I: Der Teilungsplan

Im Februar 1947 hatte die Mandatsmacht Großbritannien der UN die Lösung "ihres" Palästina-Problems übertragen. Die einstige Weltmacht konnte seinen Mandatspflichten aufgrund der immer heftiger werdenden Auseinandersetzungen zwischen der arabischen Bevölkerung und den jüdischen Siedlern nicht mehr nachkommen. Die UN beriet diesen Antrag und ernannte im Mai 1947 einen Sonderausschuss für Palästina mit der Ermächtigung, die europäische Judenfrage mit der Palästinafrage in Verbindung zu bringen. Der Sonderausschuss nahm alsbald seine Arbeit auf und bereiste neben Palästina eine arabische Länder, Österreich und Deutschland.

Dieser Sonderausschuss empfahl sodann, das britische Mandat über Palästina so schnell wie möglich zu beenden und Palästina unverzüglich die Unabhängigkeit zu gewähren. Allerdings divergierten die Vorstellungen der Ausschussmitglieder bzgl. der Unabhängigkeitsfrage. Einige Mitglieder waren für einen föderativen Bundesstaat mit beträchtlicher Autonomie für die beiden Bevölkerungsgruppen, sog. Minderheitsplan. Der Mehrheitsplan sah die Teilung Palästinas in einen jüdischen und einen arabischen Staat vor, mit der Internationalisierung Jerusalems, die unter die Aufsicht der UN gestellt werden sollte.

Am Ende der langwierigen und recht kontroversen und gewiss politisch motivierten Debatten und Diskussionen beschloss die UN-Generalversammlung in der Resolution 181 (II) vom 29.11.1947, den Mehrheitsplan des Sonderausschusses anzunehmen und somit Palästina in einen jüdischen und einen arabischen unabhängigen Staat zu teilen. Während die jüdische Seite diesen Teilungsplan akzeptierte, hat die arabische Seite die Resolution 181 (II) mit der Begründung abgelehnt, diese sei ungerecht und zugleich völkerrechtswidrig.

Kurze Zeit nach der Ausrufung des Staates Israel am 14.05.1948 haben viele Staaten Israel anerkannt, obwohl der Teilungsresolution 181 (II) keine Rechtsverbindlichkeit zugesprochen werden kann. Seine Aufnahme in die UN erfolgte im Jahre 1949. Ein Staat Palästina wurde noch nie anerkannt.

Völkerrechtliche Dimension II: Selbstverteidigungsrecht

Das alte ius ad bellum ist für die Staaten mit der UN-Charta von 1945 in ein ius contra bellum umgewandelt worden: Es gibt nur noch zwei Ausnahmen zu Gewalthandlungen. Einerseits die Ermächtigung durch den UN-Sicherheitsrat (Art. 39, 42 UN-Charta) und das Selbstverteidigungsrecht (Art. 51 UN-Charta). Israel beruft sich bei ihren militärischen Aktionen ausdrücklich auf das Selbstverteidigungsrecht gegen den Raketenbeschluss durch die Hamas.

Nach Art. 51 UN-Charta darf sich ein Staat im Falle gegen einen bewaffneten Angriff im Rahmen der individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung zur Wehr setzen. Ein solches Selbstverteidigungsrecht stellte der UN-Sicherheitsrat mit den Resolutionen 1368 und 1673 für terroristische (asymmetrische) Angriffe ausdrücklich auch fest. Ein solcher terroristischer Angriff von Seiten der Hamas ist hier ersichtlich. Der Raketenbeschuss kann sogar als ein (schwerwiegender) kriegerischer Akt qualifiziert werden. Gegenwärtig ist der jeweilige Angriff der Hamas ebenso – das ist kaum zu bezweifeln.

Da sich dieser militärische Einsatz der Israelis grds. mit dem Recht auf Selbstverteidigung rechtfertigen lassen kann ("Ob?"), bedarf die Frage nach Umfang und Grenzen eines solchen Einsatzes einer Analyse ("Wie?"). Problematisch erscheint hierbei der auch im Völkerrecht geltende Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Für die Verhältnismäßigkeit der "Vergeltungsschläge" sprechen v.a. die vorherigen Warnungen der Israelis über Rundfunk. Dadurch, so der Plan, sollen die zivilen Opfer so klein wie möglich gehalten werden. Dabei muss auch beachtet werden, dass Israel immer mehr zivile Objekte angreift, da sie dort militärische Ziele vermutet. Dies lässt sich aus unserer europäischen Perspektive nicht beurteilen. Es spricht momentan aus unserer Perspektive viel für eine verhältnismäßige Maßnahme.

Die Ausübung des Selbstverteidigungsrechts muss weiter daran gemessen werden, ob die das mildeste Mittel darstellt. Militärische Mittel dürfen nur als ultima ratio eingesetzt werden. Es war im weiteren Zeitverlauf geboten, dass Israel auf das Angebot der Hamas zum Waffenstillstand reagiert. Hier könnte ein Übertreten der Grenzen des Selbstverteidigungsrechts liegen, da nach Art. 2 Nr. 4 UN-Charta jedwede Gewalthandlungen die über die legalen Ausnahmen

hinausgehen verboten sind. Das wohl mögliche Ziel der israelischen Befehlshaber, die Bestände der Hamas zu verkleinern und dadurch "zu vernichten", um danach eine große Zeit in Frieden zu leben, spricht wohl für eine Überschreitung des Selbstverteidigungsrechts. Ob dies so zutreffend ist, muss die Zukunft klären.

Völkerrechtliche Dimension III: völkerrechtliche Pflichten einer Besatzungsmacht

Gehenwirvoneinemuneingeschränkten Recht der Israelis auf Selbstverteidigung gegen die Raketen der Palästinenser, so befreit auch dieses Recht nicht von den Regeln und Gesetzen, die das humanitäre Völkerrecht jeder militärischen Aktion auferlegt. Bevor wir jedoch diese Fragen erörtern, sei noch ein kurzer Blick auf den rechtlichen Status des Gazastreifens und Ost-Jerusalems gerichtet. Es ist ein Gebiet ohne Staatsqualität, ohne faktische oder rechtliche Souveränität. Es ist von keinem Staat anerkannt und nach dem Rückzug der israelischen Siedler und Soldaten im Sommer 2005 in den Augen der damaligen israelischen Regierung auch nicht mehr Besatzungsmacht: ein rechtliches Niemandsland. Dies galt jedoch höchstens bis zu den Wahlen im Januar 2006. Denn nach den Wahlen schloss sich wieder der Ring um den Gazastreifen, zunächst durch die Verweigerung der Auszahlung der Zollund Steuereinnahmen und den Stopp der ausländischen Zahlungen bis zu der vollständigen Blockade mit Boykott und Schließung der Grenzen, nachdem im Juni 2007 die Hamas die Macht in Gaza übernommen hatte. Seitdem ist Gaza faktisch wieder zum besetzten Gebiet geworden.

Nach der klassischen Definition des Artikels 42 der Haager Landkriegsordnung (HLKO) von 1907 gilt ein Gebiet als kriegerisch besetzt, "wenn es sich tatsächlich in der Gewalt des feindlichen Heeres befindet. Die Besetzung erstreckt sich nur auf die Gebiete, wo diese Gewalt hergestellt ist und ausgeübt werden kann". Es ist aber nicht erforderlich, dass die feindliche Armee sich an jedem Ort des besetzten Gebiets befindet. Besetzt ist ein Gebiet dann, wenn es sich tatsächlich in der Gewalt und effektiv unter der Kontrolle der gegnerischen Streitkräfte befindet, d.h. wenn die Besatzungsmacht faktisch in der Lage ist, ihre Herrschaft über die Zivilbevölkerung durchzusetzen. Es besteht kein Zweifel

daran, dass die israelische Armee spätestens seit Sommer 2007 den Gazastreifen wieder unter ihre vollständige Kontrolle gebracht hat. Weder zu Land noch zu Luft oder Wasser kann jemand ohne die Erlaubnis der israelischen Armee das Gebiet verlassen oder betreten. Es gibt praktisch keine Bewegungsfreiheit aus dem Gebiet heraus, und jede Bewegung in dem nur 365 qkm großen Areal unterlag der lückenlosen Luftüberwachung durch das israelische Militär. Für die Anwendung des Besatzungsrechts zum Schutze der Bevölkerung reicht es aus, dass die Besatzung auch ohne die Anwendung militärischer Gewalt erfolgt, weil etwa jeder Widerstand aufgrund der Übermacht des Gegners unterbleibt. Entscheidend ist nur die vollständige und effektive Kontrolle durch die fremde Macht – und die lag ab Sommer 2007 bei der israelischen Armee.

Abgesehen von der Frage, ob ein Staat ein Gebiet im Rahmen der Ausübung seines Rechts auf Selbstverteidigung oder durch eine Angriffshandlung erworben hat (explizit durch den Sechs-Tage-Krieg 1967), ist am Annexionsverbot festzuhalten. Das Annexionsverbot ergibt sich sowohl aus Art. 2 Nr. 4 als auch aus Art. 51 UN-Charta, welcher dem angreifenden Staat nur das Selbstbestimmungsrecht einräumt. Ein Erwerbstitel wird dadurch nicht gewährleistet. Der Sicherheitsrat hat in zahlreichen Resolutionen die Rechtswidrigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs in Bezug auf Ost-Jerusalem bekräftigt.

Obwohl Israel unmittelbar nach der Eroberung Ost-Jerusalems mit Annexionsmaßnahmen begonnen hat, wurde die Annexion offiziell erst nach der Verabschiedung des "Basisgesetzes" über Jerusalem am 30. Juli 1980 durch das israelische Parlament (die Knesset) beschlossen. In einer vom Sicherheitsrat verabschiedeten Resolution in Bezug auf das "Basisgesetz" wird deutlich dass der Sicherheitsrat die Annexion Ost-Jerusalem als unzulässigen Gebietserwerb verurteilt. Gleiches gilt für die sog. Westbank. Es lässt sich somit festhalten, dass die im Sechs-Tage-Krieg 1967 und danach durch die extensive Siedlungspolitik von Israel eroberten Gebiete besetzte Gebiete sind.

Aus diesem Umstand folgt eine Reihe von rechtlichen Verpflichtungen, die in der HLKO und später im IV. Genfer Abkommen von 1949 sowie den beiden Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen von 1977 kodifiziert worden

sind. Vornehmlich geht es dabei um den Schutz und die Versorgung der Zivilbevölkerung. Art. 43 HLKO überträgt der Besatzungsmacht die Aufgabe, "alle von ihm abhängigen Vorkehrungen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, und zwar, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, unter Beachtung der Landesgesetze". Diese Aufgaben umfassen nicht nur die Versorgung der Bevölkerung mit den lebensnotwendigen Nahrungsmitteln und medizinischen Gütern (Art. 55 ff. IV. Genfer Abkommen), sondern den Schutz der Menschenrechte, der religiösen und anderen Gebräuche (Art. 27 IV. Genfer Abkommen) sowie die Achtung der innerstaatlichen Rechtsordnung (Art. 64 IV. Genfer Abkommen). Ausdrücklich verboten sind der Besatzungsmacht die Annexion besetzten Territoriums (Art. 2 Nr. 3 und 4 UN-Charta), die Besiedlung mit eigenen Staatsangehörigen sowie die Verschleppung von Teilen der Bevölkerung (Art. 147 IV. Genfer Abkommen, Art. 85 Nr. 4 des 1. Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen von 1976). Der Verstoß gegen diese Verbote ist als Kriegsverbrechen zu ahnden, wofür der Internationale Strafgerichtshof in Den Haag zuständig ist (Art. 8 Nr. 2 lit. a, b des Statuts des IStGH).

Israel bestreitet zwar die Anwendbarkeit der Genfer Abkommen auf die besetzten Gebiete und hat auch die beiden Zusatzprotokolle zu den Genfer Konventionen nicht ratifiziert. Das ist jedoch unerheblich, da es sich bei den Protokollen bereits weitgehend um Gewohnheitsrecht handelt und die Ablehnung der Genfer Abkommen von niemanden anders geteilt wird. Das Oberste Gericht Israels hingegen hat in einer Entscheidung von 1978 (sog. Bet-El Entscheidung) die HLKO als bindend für die israelische Rechtsordnung in den besetzten Gebieten anerkannt, denn sie wird als Völkergewohnheitsrecht betrachtet.

Die bisherigen militärischen Maßnahmen Israels in den besetzten Gebieten, wie bspw. Häuserzerstörung, Zerstörung von Privateigentum, Einschränkung der Bewegungsfreiheit der palästinensischen Bevölkerung durch die Errichtung von Checkpoints, Abriegelungen und Ausgangssperren, Einschränkungen der Versorgung mit Lebens- und Arzneimitteln, Bau von Siedlungen bzw. Umgehungsstraßen und der Mauer, wo-

durch Privateigentum beschlagnahmt oder aber enteignet wird, stellen einen eklatanten Verstoß gegen das Völkerrecht dar (siehe oben).

Völkerrechtliche Dimension IV: Recht zum Widerstand?

Nicht ist in den Haager und den Genfer Abkommen über das Recht der Bevölkerung zum Widerstand gegen die völkerrechtswidrige Besatzung gesagt. Überwiegend wird in der völkerrechtlichen Literatur die Meinung vertreten, dass die besetzte Bevölkerung kein Recht habe, gegen die Besatzungsbehörden und ihre Streitkräfte mit Gewalt vorzugehen. Es gibt weder ein individuelles noch ein kollektives Widerstandsrecht. Das mag für eine Situation gelten, in der die Besatzungsmacht ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkommt. Gegen eine Besatzungsmacht, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, kann ein Recht zum Widerstand jedoch existieren. Dies folgt auch dem Selbstbestimmungsrecht der Völker, welches seit den 1960er-Jahren als zwingendes Recht anerkannt ist. In der berühmten "Erklärung über die Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten", der sog. Friendly-Relations-Deklaration vom 24. Oktober 1970, hat die UN-Generalversammlung festgestellt, dass jede Gewalt verboten ist, die einem Volk "sein Recht auf Selbstbestimmung und Freiheit und Unabhängigkeit" entzieht.

Daran anknüpfend haben die Staaten auf der Rotkreuz-Konferenz von 1977 in Art. 1 Nr. 4 des 1. Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen bestimmt, dass "bewaffnete Konflikte, in denen Völker gegen Kolonialherrschaft und fremde Besetzung sowie gegen rassistische Regimes in Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung kämpfen", als internationale bewaffnete Konflikte zu gelten haben. Der gewaltfreie Widerstand gegen jede "fremde Besetzung" ist demnach gerechtfertigt, also auch im Gazastreifen oder Ost-Jerusalem.

Sobald der Widerstand zur Gewalt greift, ist er allerdings an die Regeln des humanitären Völkerrechts gebunden. Das bedeutet: Die "Kämpfer" erhalten den Status der Kombattanten und jeder Angriff auf Zivilisten sowie auf zivile Einrichtungen ist verboten. Der Abschuss von Raketen auf israelische Ortschaften ist deswegen ebenfalls ein Verstoß gegen das Völkerrecht, gegen das sich Israel im

Rahmen des Art. 51 UN-Charta verteidigen darf. Diese Art von "Widerstand" ist darüber hinaus entschieden abzulehnen und ist kein Widerstand mehr, sondern sog. "domestic terror".

Politische Dimension I: Außen- und friedenspolitische Überlegungen

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Hoffnung auf die Durchsetzung völkerrechtlicher Grundsätze im israelisch-palästinensischen Konflikt wenig begründet ist. Aufgrund von machtpolitischen Interessen auf beiden Seiten und politischem Opportunismus wird die Durchsetzung völkerrechtlicher Normen verwässert. Nun ist die internationale Staatengemeinschaft - v.a. aber die USA, die EU und Russland - gefordert, alle Konfliktparteien an den Diplomatentisch zu bekommen. Nur mit der Durchsetzung der sog. Zweistaatenlösung, dem Anerkennen des Existenzrechts Israels sowie die Rückgabe der besetzten Gebiete kann neben der diplomatischen Eisschmelze auch die Region auf einen angemessenen Grad befriedet werden.

Für den gesamten Konflikt im Nahen Osten – v.a. den Konflikt Iran-Israel – gibt es außenpolitisch kein Patentrezept. Es ist allerdings Aufgabe der EU und Deutschlands eine friedliche Lösung zu finden. Dies muss nicht durch eine Maßnahme oder einer Konferenz geschehen – das wäre dann auch zu naiv. Die Entwicklung der letzten Jahre hat gezeigt, dass durch annähernden Kurs rivalisierende Parteien wieder politisch und diplomatisch zusammenarbeiten und sich dadurch Frieden in der Region entwickeln kann. Das Abkommen zwischen Katar und Israel, aber auch die fast schon freundschaftliche Beziehung zwischen Ägypten und Israel belegen dies eindrucksvoll.

Sicherheitspolitische Überlegungen wie eine evtl. Verlegung von Truppen in diese Region oder den Bau von Atomwaffen zur Abschreckung legen eine weitere Zündschnur an dieses große Pulverfass. Die Verlegung der US-Botschaft von Tel Aviv nach Jerusalem war dabei genauso wenig fördernd.

Politische Dimension II: innenpolitische Situation in Deutschland

Der wieder neu ausgebrochene Nahost-Konflikt stahlt bis nach Deutschland aus: In mehreren Städten fanden Demonstrationen statt, Israel-Flaggen wurden zerstört oder entwendet. Die Sicherheitsbehörden sind in Alarmbereitschaft, Synagogen müssen durch Polizisten beschützt werden. In Deutschland lebende Juden haben Angst, sich als Jude erkenntlich zu geben. Die Sorge vor weiteren Ausschreitungen und weiteren innenpolitischen Eskalationen wächst.

Neben (in meinen Augen legitimen) Bekundungen pro Palästina und für ein Ende der Gewalt im Nahen Osten, gibt es leider auch andere Entwicklungen: Auf einem Video, das u.a. der Zentralrat der Juden auf Twitter verbreitet, ist zu sehen und zu hören, wie Demonstranten in Gegenwart von Polizeibeamten antisemitische Parolen skandieren. Völlig zurecht sagte Heiko Maas den Zeitungen der Funke Mediengruppe: "Für Angriffe auf Synagogen darf es in unserem Land null Toleranz geben. Der Staat muss ohne Wenn und Aber die Sicherheit der Synagogen gewährleisten". Antisemitismus hat in Deutschland keinen Platz – es ist dabei unerheblich, aus welcher politischen Ideologie der Antisemitismus herrührt. Wer auf den Straßen in Deutschland Israel-Fahnen verbrennt und antisemitische Parolen brüllt, der missbraucht nicht nur unsere Grundrechte, sondern begeht Straftaten wie bspw. Volksverhetzung oder Landfriedensbruch, die verfolgt werden müssen!

Es macht mich richtig traurig und wütend, dass wir 2021 auf unseren Straßen in Deutschland und Europa Antisemitismus in seiner reinsten Form erleben. Es macht ebenso wütend, dass nun die Herkunft dieser Deppen für das politische Kalkül der AfD sowie manchen Teilen der FDP ausgenutzt werden. Gerade für die friedliche Versöhnung der Länder und der Religionen sowie zum Schutz gegen Antisemitismus und politischen wie religiösen Rechtsradikalismus braucht es eine starke SPD!

Redaktionsschluss

für den nächsten Monatsspiegel Juli/August 2021 **16. Juni 2021**

Justitias Dresscode: Allgemeines "Kopftuchverbot" durch die Hintertür?

Zum Gesetz zur Regelung des Erscheinungsbilds von Beamtinnen und Beamten (sog. "lex Tattoo")

Von Mark Schuster



Die Gesellschaft wird vielfältiger und mit ihr (obgleich verzögert) auch der öffentliche Dienst. Je "bunter" er wird, desto häufiger muss er Konflikte um die äußere Erscheinungsform der Beamten lösen. Die Rechtsprechung hat hierbei in jüngster Zeit mit Recht den Vorbehalt des Gesetzes gestärkt und den Durchgriff der Dienstbehörden auf oftmals persönlichkeitsnahe Ausdrucksformen von Individualität rechtsstaatlich eingehegt. Das gilt nicht zuletzt auch für Tattoos: Schon 2017 hatte das BVerwG festgestellt, dass es einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Ermächtigung bedarf, das zulässige Ausmaß von Tätowierungen bei Beamtinnen und Beamten zu regeln. In dem bemerkenswerten Fall war gegen einen Polizisten ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Dienstentfernung eingeleitet worden, weil ihm vorgeworfen wurde, Tätowierungen zu tragen, die verfassungsfeindliche Symbolik integriere.

In Abkehr zu seiner früheren Rechtsprechung hat kurz darauf auch der 1. Wehrdienstsenat des BVerwG entschieden, dass Verwaltungsvorschriften unzureichend seien, um Soldatinnen und Soldaten das Tragen sichtbarer Tätowierungen oder andere unveränderlicher Merkmale wie Haar- und Barttracht sowie Piercings zu untersagen. Geklagt hatte ein Soldat, der beanspruchte, "die Haare lang zu tragen und hiermit seine Zugehörigkeit zur Gothic-Kultur zum Ausdruck bringen zu wollen". Vielmehr sei für Eingriffe in das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 I iVm Art. 1 I GG) eine hinreichend bestimmte Ermächtigungsgrundlage erforderlich. Entsprechend hatte das Gericht zuletzt auch für das ohne gesetzliche Grundlage gegenüber einer Rechtsreferendarin ausgesprochene Verbot entschieden, ein religiös motiviertes Kopftuch zu tragen. Umgekehrt hat das BVerwG ein "Tattoo-Verbot", das vom bayerischen Landtag erlassen worden war, konsequent als ausreichend angesehen, einem Polizisten die Tätowierung "aloha" auf dem Unterarm zu untersagen.

Gesetz mit Sprengkraft

Auf diese Entwicklung reagiert nun die Bundesregierung mit ihrem Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Erscheinungsbilds von Beamtinnen und Beamten, der nahezu unverändert das Gesetzgebungsverfahren passiert hat. Er enthält unter anderem Ergänzungen des Bundesbeamtengesetzes (BBG) und des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG), mit denen eine parlamentsgesetzliche Rechtsgrundlage geschaffen werden soll, um das äußerliche Erscheinungsbild von Beamtinnen und Beamten durch Verbote zu reglementieren, vgl. §§ 61 II BBG-Neu, 34 II BeamtStG-Neu.

Beamtinnen und Beamte haben bei Ausübung des Dienstes oder bei einer Tätigkeit mit unmittelbaren Dienstbezug auch hinsichtlich ihres Erscheinungsbilds Rücksicht auf das ihrem Amt entgegengebrachte Vertrauen zu nehmen. Insbesondere das Tragen von bestimmten Kleidungsstücken, Schmuck, Symbolen und Tätowierungen im sichtbaren Bereich sowie die Art der Haarund Barttracht können von der obersten Dienstbehörde eingeschränkt oder untersagt werden, soweit die Funktionsfähigkeit der Verwaltung oder die Pflicht zum achtungs- und vertrauenswürdigen Verhalten dies erfordert.

Dieses Gesetz, das bislang offenbar unterhalb des Radars der politischen Öffentlichkeit gesegelt ist, hat es in sich. Er ermöglicht nicht nur, Unterarmtätowierungen oder Langhaarfrisur zu untersagen. Der Gesetzentwurf bezieht sich explizit auch auf Bekleidungsstücke. Werden diese aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen getragen, soll eine Untersagung nur möglich sein, wenn das äußere Erscheinungsbild "ob-

jektiv geeignet" ist, "das Vertrauen in die neutrale Amtsführung der Beamtin oder des Beamten zu beeinträchtigen". Die Regelung kann zwar durch Rechtsverordnung bzw. Landesrecht konkretisiert werden (jeweils Satz 5), ist aber als unmittelbar geltende Verhaltenspflicht formuliert.

Je nach Wertung, wann eine Funktionsbeeinträchtigung vorliegt, ließen sich hierauf künftig bspw. auch allgemeine Kopftuchverbote für Beamtinnen in zahlreichen Bereichen der Verwaltung stützen. Das ressortzuständige Bundesinnenministerium hat hier - wie die Begründung bestätigt - eine camouflierte "Kopftuch"-Regelung untergebracht, die der Entwurf explizit mit der Notwendigkeit des Vertrauens in die Neutralität der Verwaltung rechtfertigt. Der Entwurf verknüpft hier Verhalten der Amtswalterin unmittelbar mit Auftreten und dieses wiederum untrennbar mit dem Erscheinungsbild. Mit dieser unterkomplexen Logik begibt er sich bereits in Widerspruch zur Rechtsprechung des BVerfG. Aus dem schlichten Tragen des Tuches - so das Gericht zutreffend – lasse sich keine Distanzierung von wesentlichen verfassungsrechtlichen Grundsätzen ableiten. Vielmehr müssten weitere Umstände Verhaltensweisen oder Äußerungen - hinzutreten.

Welche religiösen Ausdrucksformen konkret erfasst sein sollen, lässt der Gesetzentwurf im Übrigen unbestimmt. Insoweit wird nur die jeweils zuständige Dienstbehörde ermächtigt, Verbote zu erlassen, soweit "die Funktionsfähigkeit der Verwaltung oder die Pflicht zum achtungs- und vertrauenswürdigen Verhalten dies erfordert". Dies könnte man grundrechtsschonend so interpretieren, dass ein Kopftuch die Funktionsfähigkeit der Verwaltung grundsätzlich nicht beeinträchtigt, nur entspricht eine solche wohlwollende Deutung offenbar nicht der in der Begründung sichtbar werdenden Regelungsintention, zumal das praktische Tableau äußerlich sichtbarer Ausdrucksformen von Alltagsreligiosität im Dienst nicht sonderlich breit ist. Welche einschneidenden Auswirkungen diese Regelung für Beamtinnen und Beamte potentiell haben kann, die aus religiösen Gründen Kopftuch, Kippa oder Dastar tragen, scheint der Öffentlichkeit bisher nicht aufgefallen zu sein.

Da nicht nur § 61 BBG ergänzt werden soll, sondern auch § 34 BeamtStG, würde die Regelung unmittelbar in allen Ländern gelten – auch in solchen, deren Gesetzgeber hier bislang aus Respekt vor der Religionsfreiheit zurückhaltend waren. Dies dürfte mit der föderalen Kompetenzverteilung in Art. 70 I GG kaum vereinbar sein, weil der Bund nach Art. 74 I Nr. 27 GG nur die Statusrechte und -pflichten der Beamtinnen und Beamten der Länder regeln kann. Statusrecht nach Art. 74 I Nr. 27 GG erfasst Wesen, Voraussetzungen und Begründung von Beamtenverhältnissen, ihre Beendigung und wesentliche, statusprägende Pflichten sowie Rechte. Konkrete funktionsbezogene Dienstpflichten festzulegen, die nicht aus dem Status selbst herrühren, sondern aus dem Funktionskreis der (landesrechtlich erst näher ausgeformten) Ämter, fällt hingegen in die alleinige Regelungskompetenz der Länder. Während die grundlegenden Verpflichtungen zur politischen Loyalität und zur Neutralität in der Amtsführung als statusprägend gelten und daher bundesrechtlich geregelt werden dürfen, gilt dies nicht für das Erscheinungsbild und seine Vereinbarkeit mit konkreten Amtsfunktionen. Der Bund kann hier auch keinen Rahmen setzen. der durch Landesbeamtenrecht zu konkretisieren wäre, weil die frühere Rahmengesetzgebungskompetenz mit der Föderalismusreform I fortgefallen ist und die Beschränkung auf Statusrecht eine Regelung nicht statusprägender Pflichten ausschließt.

Die Lehren aus Kopftuch I-III

Das äußere Erscheinungsbild von Beamtinnen in Form des muslimischen Kopftuches war für die Bereiche Schule und Justiz immer wieder Gegenstand verfassungsgerichtlicher Entscheidungen. Zuletzt hatte der Zweite Senat des BVerfG in seinem (überwiegend kritisierten) Referendarin-Urteil aus dem vergangenen Jahr zwar eine landesrechtliche Regelung für verfassungsgemäß erklärt, die muslimischen Rechtsreferendarinnen das Tragen eines Kopftuches in Prozesssituationen verbietet. Gleichzeitig

begründete es dies jedoch mit der besonderen Dramaturgie des Prozesses und der justizförmigen Darstellung staatlicher Neutralität. Denn erst die dortige Formalisierung von Rollenfunktionen – also letztlich die besondere Staatsikonografie distanzierter Rechtspflege durch die Justiz, die zu sichtbarer Distanz und zu Gleichmaß verpflichte - mache es möglich, individuelle Glaubensbekundungen wie das Kopftuch als Beeinträchtigung der weltanschaulichreligiösen Neutralität dem Staat selbst zuzurechnen. Davon zu unterscheiden sei der schulische Bereich, in dem Offenheit und Pluralität gelebt und das Kopftuch der Lehrerin nicht als Beeinträchtigung der staatlichen Neutralität gewertet werden könne, so der Erste Senat des BVerfG.

Auch wenn man die graduell stärker objektiven Ordnungsfunktionen orientierte Rechtsprechung des Zweiten Senats im Beamtenrecht zugrunde legt, ist das Verwenden eines religiösen Symbols im richterlichen Dienst für sich genommen nicht geeignet, Zweifel an der Objektivität der betreffenden Richter zu begründen. Das normative Spannungsverhältnis zwischen dem objektiv-rechtlichen Darstellungsbedarf staatlicher Neutralität und der subjektiven Religionsfreiheit sei unter Berücksichtigung des Toleranzgebots zuvörderst durch den demokratischen Gesetzgeber aufzulösen, der im öffentlichen Willensbildungsprozess einen für alle zumutbaren Kompromiss zu finden habe. Dem muslimischen Kopftuch oder anderen äußerlich erkennbaren individuellen Grundrechtsausübungen kann also auch hiernach nicht pauschal eine neutralitätsbeeinträchtigende Wirkung zugeschrieben werden. Der eingehende Rekurs des Zweiten Senats auf die spezifischen (obgleich religionsskeptisch überfrachteten) Anforderungen der Justiz legt nahe, dass ein dienstrechtliches Verbot nur bei einem vergleichbaren Inszenierungsbedarf des Staates in Betracht kommt, der aber in der Verwaltung so durchweg nicht bestehen dürfte.

Vielfältige Ämter, undifferenziertes Gesetz

Die avisierten Regelungen im BBG und BeamtStG nehmen auf diese wesentliche Differenzierung jedoch keine Rücksicht und erfassen alle Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter. Weder gibt es abgestufte Regelungen, die Rücksicht nehmen auf die verschiedenen Grundrechte, die betroffen sein können, noch wird ausreichend zwischen Funktionen und amtsspezifischen Konfliktpotentialen differenziert, die sich vom Verwaltungsfachangestellten über die Finanzbeamtin bis hin zur Polizistin und dem Richter ganz wesentlich unterscheiden. Das BVerfG hat mit Recht dem parlamentarischen Gesetzgeber aufgetragen, einen zumutbaren Interessenausgleich funktionsspezifisch herzustellen. Diese Kernaufgabe wird hier – gegenläufig – in die Hand der Dienstbehörden gelegt.

Die zahlreichen Formen des Körperschmucks, die der Gesetzesentwurf aufzählt (Tätowierungen, Piercings, Brandings, Mehndis, Bodypaintings, Dermal Implants, Cuttings oder Scars), stehen als Ausdruck individueller Selbstdarstellung unter dem Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Soldaten, die sich von ihrer Langhaarfrisur und ihrem Bart zwangsweise trennen müssen, können sich ggf. noch auf ihr Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 II 1 GG) berufen. Beamte oder Beamtinnen, die sich aufgrund der Neuregelung gezwungen sehen, ihre Kippa, ihren Dastar oder ihr Kopftuch während der Dienstzeit nicht mehr zu tragen, sind hingegen in ihrer Religionsfreiheit (Art. 4 I, II GG) betroffen, die sich hiervon nach Schutzintensität und Struktur qualitativ deutlich unterscheidet. Während das Recht auf körperliche Unversehrtheit und das allgemeine Persönlichkeitsrecht unter einfachen Gesetzesvorbehalten stehen (Art. 2 I bzw. II 3 GG), drückt sich die besondere Vulnerabilität der Religionsfreiheit in der grundsätzlichen Vorbehaltlosigkeit der Grundrechtsgarantie aus. Art. 4 I, II GG kann nach ständiger Rechtsprechung nur aufgrund verfassungsimmanenter Schranken – also zugunsten von Grundrechten Dritter oder Gemeinschaftswerten von Verfassungsrang – eingeschränkt werden.

Dahinter stehen sehr unterschiedliche grundrechtliche Wertigkeiten und Schutzbedürfnisse. Der Wunsch der Finanzbeamtin, im Dienst ein muslimisches Kopftuch zu tragen, tangiert kardinale religiöse Bedürfnisse und hat daher ein anderes Gewicht als das Interesse des Polizisten, den Unterarm mit einem frechen "Aloha!" zu zieren. Der Schutzbedarf der kopftuchtragenden Beamtin, die sich gesellschaftlichen Ressentiments und damit erhöhten Diskriminierungsrisiken ausgesetzt sieht,

ist offenkundig auch höher als der des Schnauzbartträgers. Auch die Konfliktszenarien können sehr unterschiedlich ausfallen. Und die kunstvolle Barttracht tangiert Dienstaufgaben bei einem Staatsbeamten im Landratsamt Traunstein anders als bei einem KSK-Soldaten. Schließlich sind auch die grundrechtlichen Folgen disparat: Etwa eine möglicherweise im Gesetzentwurf angelegte - Differenzierung nach Tätigkeiten mit Publikumskontakt einerseits und reinem Innendienst andererseits vertieft diejenigen Ressentiments. die dem "objektiven Betrachter" bei der Beurteilung der Neutralität in den Mund gelegt werden: Der Kopftuch tragenden Beamtin wird nicht zugetraut, distanziert-neutrale Entscheidungen zu treffen. Sie hört aber nicht deshalb auf, außenwirksame Entscheidungen im Zuge der Rechtsanwendung zu treffen, weil sie dabei nicht gesehen wird. Sie wird schlicht unsichtbar gemacht.

Undifferenzierte sowie unbestimmte Konfliktlösung

Hier wäre es Aufgabe des Gesetzgebers gewesen, anhand der spezifischen Funktionen, die mit einem Amt verbunden sind, zu differenzieren und die Schranken entlang der Wertigkeit und des spezifischen Schutzbedarfs der betroffenen Grundrechte nachzuzeichnen. Die salvatorische Formel, dass religiöse Bekleidung nur erfasst sei, wenn diese objektiv geeignet sind, das Vertrauen in

die neutrale Amtsführung zu gefährden, genügt dem besonderen Schutzbedarf der vorbehaltlosen Religionsfreiheit offenkundig nicht. Sie verweist wieder nur auf völlig unbestimmte Amtsfunktionen, die überhaupt erst einmal gesetzlich herauszuschälen wären. Die vom Zweiten Senat betonte Verantwortung, auf parlamentsgesetzlicher Ebene nach einem zumutbaren Konfliktausgleich zu suchen, der funktionsspezifisch differenziert und insoweit Grundrechtseinschränkungen auf das Erforderliche begrenzt, würde der Bundesgesetzgeber mit der entsprechenden Gesetzesänderung insoweit nicht gerecht. Da in der Ausdifferenzierunggrundrechtsadäquater Regelungen für sehr unterschiedliche Funktionen im öffentlichen Dienst die Kernherausforderung der abstrakt-generellen Konfliktlösung liegt, lässt sich eine Konkretisierung auch nicht auf den Verordnungs- oder Landesgesetzgeber delegieren, zumal § 61 II BBG-Neu und § 34 II BeamtStG-Neu jeweils auf unmittelbar anwendbare Ermächtigungen zielen, die zwar einer konkretisierenden Ergänzung zugänglich, aber hiervon nicht abhängig sind. Die wesentlichen Konflikte um die Grenzen der Freiheit zu entscheiden, bleibt damit in verfassungswidriger Unbestimmtheit letztlich der Verwaltung überlassen.

Der Bundesgesetzgeber scheint hier den Reformbedarf, den die Rechtsprechung des BVerwG ausgelöst hat, zu nutzen, versteckt in der (eher banalen) lex Tat-

too eine empfindliche Einschränkung der Religionsfreiheit im öffentlichen Dienst von Bund und Ländern vorzubereiten. Dass dies bislang in der - durch Pandemie und Wahlkampf abgelenkten politischen Öffentlichkeit unbemerkt blieb, dürfte seinerseits Folge der Unbestimmtheit des Regelungsentwurfs sein, die sich abzeichnende Konflikte um religiöse Freiheit und (vermeintliche) Neutralitätsbedürfnisse nicht explizit macht, sondern hinter einer gewundenen Generalklausel verbirgt. Einmal mehr zeigt sich insoweit, dass der hier thematisierte Vorbehalt des Gesetzes nicht nur eine rechtsstaatliche Einhegung von Grundrechtseingriffen sichert, sondern auch den demokratischen Prozess als solchen schützt. Konflikte müssen direkt adressiert und öffentlich - unter legitimationsstützender Beteiligung der parlamentarischen Opposition sowie unter den Augen der politischen Öffentlichkeit – transparent gemacht werden, damit das Parlament seine Kernfunktion erfüllen kann, allgemeinen Interessenausgleich herzustellen. Zumutbarer Interessenausgleich setzt wiederum voraus, dass zunächst Interessen im Verfahren identifiziert werden und klar wird, was auf dem Spiel steht. Der vorliegende Gesetzentwurf, der Konflikte in die Dienstordnungsbürokratie abdrängt und so eher verschleiert als löst, verdient daher kritische Aufmerksamkeit.

Distrikt Frauenaurach

Vorsitzender:

Jens Schäfer schaefer-jens@gmx.net



Liebe Genossinnen und Genossen, Unsere nächsten Sitzungen werden

am 08.06 und 13.07 jeweils um 19:30 Uhr

sein. Geplant sind die Sitzungen per Skype (Link/QR wie bisher) sofern möglich werden wir es aber auch wieder persönlich machen. In diesem Fall gibt es die Änderung der Lokation dann per Mail ein paar Tage vorher.

Protokoll der letzten Distriktversammlung Frauenaurach:

1. Begrüßung und Genehmigung der Tagesordnung

Der Vorsitzende Jens Schäfer begrüßt die anwesenden GenossInnen. Die Tagesordnung wird besprochen und genehmigt.

2. Aktuelles
Diskussion zu Corona, Lockerungen
für Geimpfte und vielem mehr.

3. Ortsbeiräte Keine neuen Themen

4. Sonstiges

Nächste Sitzungen am 08.06 und 13.07 um 19:30 per Skype. Sofern möglich werden die Sitzungen auch persönlich stattfinden, in diesem Fall gibt es die Information dazu ein paar Tage vorher per Mail.

Für den Vorstand Jens Schäfer Liebe Genossinnen und Genossen, unsere nächste virtuelle Distriktssitzung findet statt

am Mittwoch, den 9.6., 20.00 Uhr

Der Zugang funktioniert über folgenden Link

https://meet.jit.si/SPDSued09062021 Auch über das Telefon kannst Du Dich einwählen: +1.512.647.1431

PIN: 1557373475#

Falls es bei Dir Probleme gehen sollte,

kontaktiere uns gerne.

Ein Herunterladen der App ist übrigens

nicht nötig, es geht auch über einen Webbrowser. Manche machen jedoch Probleme, der Google Chrome z. B. funktioniert aber sehr gut.

Vorgeschlagene Tagesordnung:

- 1. Stadtteilbeirat
- 2. Bericht aus dem Stadtrat
- 3. JHV 2021
- 4. Kassenstand
- 5. Diskussion über ein festzulegendes aktuelles politisches Thema
- 6. Sonstiges

Mit solidarischen Grüßen Andreas Richter Vorsitzender SPD-Distrikt Erlangen-Süd

Distrikt Süd

Vorsitzender:

Andreas Richter andreas.m.j.richter@web.de

Liebe Genossinnen und Genossen, wir laden Euch herzlich ein zu unserer Distriktversammlung

am Mittwoch, 09.06.2021, 19.00 Uhr

voraussichtlich Jitsi (Infos zum Einwahlverfahren per Mail)

Tagesordnung (Vorschlag):

- 1) Aktuelles.
- 2) Bericht aus Fraktion und Stadtrat
- Umgestaltung und Verschönerung unserer Dorfplätze Sebastianstraße und Rotkappenweg.
- 4) Ausgabe des Tennenloher Boten Nr. 106, Juli 2021: Themensammlung
- 5) Unsere Jahres-Exkursion
- 6) Verschiedenes.

Für den Vorstand Rolf Schowalter

Vorankündigung: unsere nächsten Distriktversammlungen sollen stattfinden: am 14.07. und am 8.9.

Protokoll der Distriktversammlung vom 12.05.2021

Top1: Aktuelles

 Gert ruft alle Distriktsmitglieder dazu auf, sich beim Roten Netz der SPD anzumelden. Der Distrikt Tennenlohe hat schon einen eigenen Raum eingerichtet. Möglicherweise können wir die nächste Sitzung über das Konferenzmodul des Roten Netz durchführen.

- Frau Ockelmann von der Initiative Koko&Lore wird Ende Juni ein Gespräch mit der SPD-Fraktion führen und um Unterstützung für die Initiative werben.
- Die Diskussion um ein Stadtteilhaus in Tennenlohe soll wieder aufgenommen werden. Da eine Unterstützung durch die Stadt nur möglich ist, wenn auch der Bedarf nachgewiesen wird, plant Rolf eine Befragung unter der Tennenloher Bevölkerung. Die anwesenden Distriktmitglieder begrüßen den Vorschlag. Am einfachsten wäre dies über einen Fragebogen im nächsten Tennenloher Bote möglich.

Top2: Bericht aus dem Stadtrat Entfällt, da Andreas Bammes nicht an der Veranstaltung teilnehmen kann.

Top3: Vorstellung von Volker Lang

Volker Lang bewirbt sich um den Vorsitz der SPD Erlangen und stellt sich dem Distrikt vor. Er nennt fünf wesentliche Ziele, die er bei einer erfolgreichen Wahl in der Erlangener SPD vorantreiben will.

 Bessere Kommunikation mit und bessere Einbindung der Mandatsträger, der Landtags- und Bundestagsabge-

Distrikt Tennenlohe

Vorsitzender:

Rolf Schowalter Telefon: 601924

rolfschowalter@t-online.de

- ordneten
- Digitalisierung der Parteiarbeit vorantreiben; Verbesserung der digitalen Kommunikation und Online-Arbeit, effiziente Nutzung von neuen Methoden und Tools (s. Rotes Netzdaruin auch Austausch mit und Nutzung der Erfahrungen von Genossinnen und Genossen aus anderen Landesteilen).
- Verbesserung der innerparteilichen Zusammenarbeit, engere Zusammenarbeit mit den Distrikten und den Arbeitsgemeinschaften.
- Intensivierung der Kooperationen im vorpolitischen Raum. Gute Zusammenarbeit mit Gewerkschaften und Arbeitnehmern, besser zuhören und gut reagieren

- Enge Vernetzung mit Vereinen und Interessengruppen
 - In der folgenden Diskussionsrunde beantwortete Volker verschiedenen Fragen.
- Ein Konzept für die Werbung neuer Mitglieder sieht er z.B. in einer direkten Ansprache möglicher Interessenten bei Veranstaltungen mit Gewerkschaften und anderen Interessensgruppen.
- Lisbeth fragt nach, wie Volker die Gefahr von Beleidigungen und Repressionen gegen Amts- und Mandatsträger einschätzt und was er dagegen tun möchte. Ein gewisses Maß an Beeinträchtigungen muss man wohl ertragen können, aber wichtig sind der Rückhalt der Genossen und etwas Vorsicht mit dem Umgang mit den eigenen Daten.
- Willi fordert Volker auf, sich intensiv für den Mindestlohn einzusetzen, was von Volker uneingeschränkt unterstützt wird.

Anschließend entspannt sich ein langer Disput über die Erlanger SPD und die Fraktion. Es wird auf die Nachteile einer Personalidentität von Fraktion uind Kreisvorsitz hingewiesen. Volker Lang bestätigt, dass er als Vorsitzender des Kreisverbandes kein Stadtratsmandat anstreben würde.

Der Distrikt bedankt sich bei Volker Lang für seine Vorstellung.

TOP 4: Verschiedenes:

Anlässlich der Diskussion um den Nahost-Konflikt wird deutlich: es herrscht Einigkeit über die Verurteilung der Angriffe der Hamas und über das Selbstverteidigungsrecht Israels. Uneinigkeit besteht aber über die Haltung gegenüber einer Kritik an der Vorgehensweise der israelischen Regierung jenseits des bestehenden militärischen Konflikts. Es kristallisiert sich heraus, dass fast alle Mitglieder des Distrikts ähnlich wie unsere Regierung eine ausgesprochene Hemmung haben, die Politik der israelischen Regierung in Ostjerusalem und im Westjordanland zu kritisieren und als das zu benennen, was es ist: ein Verstoß gegen internationales Recht und als eine nicht hinzunehmende Missachtung der Resolutionen des UN-Sicherheitsrats. Die Taktik der israelischen Regierung, sich gegen jegliche Kritik zu verwahren, indem man diese pauschal zum Antisemitismus erklärt, geht auf.

Hans Hauer



Beiliagssaize

Der ermäßigte Mitgliedsbeitrag in Höhe von 24,- Euro pro Jahr gilt für alle:

- · Schüler/-innen
- Studenten/-innen
- Lehrlinge
- Rentner/-innen
- Arbeitslose
- · Sozialhilfeempfänger/-innen
- · Wehr-und
- Zivildienstleistende

Alle anderen zahlen 30,- Euro jährlich. Hinzu kommt eine einmalige Aufnahmegebühr von 2,50 Euro.

Wir bieten

- Beratung unserer Mitglieder in allen Fragen des Mietrechts. (siehe Beratungstermine)
- Informations- und Erfahrungsaustausch durch unsere Rundbriefe.
- Möglichkeit zur aktiven Mitgestaltung der Vereinsarbeit.
- Offenheit für alle Beiträge im konkreten und politischen Handeln.

Beratungstermine

Jeden Dienstag von 18.00 - 20.00 Uhr im E-Werk an der Fuchsenwiese, Gruppenraum 2 (3. Stock)

..........

Jeden ersten Montag im Monat von 17.30 - 19.00 Uhr in der Scheune, Odenwaldallee 2

Jeden ersten Donnerstag im Monat von 17.00 - 19.00 Uhr im Begegnungszentrum Fröbelstr. 6, Stadtteil Bruck

Während des Semesters jeden Donnerstag von 18.00 - 19.00 Uhr im Sprecherrat, Turnstraße 7

Ansonsten nach telefonischer Vereinbarung, Tel.: 43226 (Montag bis Freitag von 9.00 - 12.00 Uhr)

:..........

Liebe Genossinnen und Genossen, Unsere nächste Distriktsitzung findet

am Mittwoch, den 23.06. um 20 Uhr

digital über WebEx statt. Die Einwahldaten seht ihr links, ihr erhaltet sie aber noch einmal gesondert per Mail.

Diesmal wird Claudia Butt einen Vortrag über Verschwörungstheorien halten - ein Thema, das gerade in Hinblick auf die anstehende Bundestagswahl

relevant ist.

Außerdem werden wir unsere Vertreter*innen im nächsten Kreisvorstand (1x weiblich, 1x männlich) nominieren. Der Kreisvorstand wird auf der Jahreshauptversammlung des Kreisverbands (voraussichtlich am 15.07.) gewählt. Wer Interesse hat, bitte bei Katrin Hurle unter katrin9290@googlemail. com melden.

Wir freuen uns wie immer über zahlreiche Teilnahme! Solidarische Grüße, Felizitas Traub-Eichhorn und Katrin Hurle

Distrikt West

Vorsitzender:

Katrin Hurle katrin9290@googlemail.com Felizitas Traub-Eichhorn





Distrikt Ost

Vorsitzender:

Munib Agha Telefon: 9731163 Mobil: 0160-3581886 munib_agha@hotmail.com Liebe Genossinnen und Genossen,

Am Dienstag, den 15.6.2021, 19 Uhr

wollen wir uns als SPD Ost wieder treffen. Ob digital oder Präsenztreffen wird noch rechtzeitig als Mail rausgegeben. Der Stadtteilbeirat Ost lädt wieder ein zum Müllsammeln am 19.6.2021 im Röthelheim Treffpunkt 15 Uhr Parkplatz Tio Rustica. Es wäre schön, wenn wieder so eine grosse Truppe zusammenkommen würde wie in Sieglitzhof. Danke nochmal an alle, die geholfen haben!

Für den Vorstand, Silvia Schäfer



Jusos Vorsitzende:

Felix Klingert Sophia Waldmann info@jusos-erlangen.de Liebe Jusos,

im Juni treffen wir uns als Jusos und bereden folgende Themen:

- 08.06.: Datenökonomie
- 22.06..: Bewaffnung von Drohnen im Kontext einer Friedens- und Sicherheitspolitik

Aufgrund der pandemischen Lage finden die Sitzungen ausschließlich online

statt. Weitere Informationen und den Einwähl-Link geben wir natürlich über unseren Mailverteiler sowie über Slack bekannt. Kontaktiere uns, wenn du in den Verteiler oder bei Slack aufgenommen werden möchtest.

Für unsere Sitzungen hoffen wir wie immer auf eine rege Beteiligung sowie Diskussion.

Euer Vorstand